

Diplomarbeit

Tierpfändung versus Tierschutz eine kritische Betrachtung des § 811 ZPO nach der jüngsten ZPO Reform

Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Finanzen -

Vorgelegt von: jenny.regeer@fbfinanzen.de

Erstprüfende/r: Dr. Benjamin Küchenhoff
Zweitprüfende/r: Karina Witte

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
A. Einleitung	1
B. Stellenwert der Vollstreckung	2
I. Allgemeine Bedeutsamkeit der Steuern	2
II. Allgemeine Bedeutsamkeit der Vollstreckung.....	4
C. Stellenwert des Tierschutzes nach TierSchG und Verfassung..	5
I. Tierschutz nach TierSchG	5
II. Tierschutz nach Verfassung	6
III. Rechtsnormübergreifende Kritik.....	8
D. Rechtmäßigkeit der Tierpfändung als solche	8
I. Das Tier als Sache	9
II. Gewahrsam des Schuldners	11
III. Tierpfändungsschutzvorschriften gem. § 811 ZPO.....	12
1. § 811 ZPO vor und nach ZPO-Reform.....	13
a) geschützter Personenkreis	15
b) Tiere	16
aa) Heim- und Versorgungstiere	17
bb) Hilfstiere	19
cc) Nutztiere.....	20
c) Futter und Streu	22
2. Kritische Betrachtung	22
IV. Art der Tierpfändung	25
E. Verwertung von Tieren.....	26
F. Fazit.....	28
Literaturverzeichnis.....	IV
Anhang	VII
Selbstständigkeitserklärung.....	XIII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
aF	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BT-Drs.	Bundestags Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
DV	Dienstvorschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG Thür.	Thüringer Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GV	Gerichtsvollzieher
GVSchuG	Gerichtsvollzieherschutzgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HB	Handbuch
HS	Halbsatz
HZA	Hauptzollamt
HZAs	Hauptzollämter
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
JA	Juristische Arbeitsblätter

III

Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MüKo	Münchener Kommentar
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer/n
Nrn.	Nummern
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannte
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite
Sept.	September
SG G	Sachgebiet G - Vollstreckung
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VA	Verwaltungsakt
VB	Vollziehungsbeamter/n
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	vergleiche
VollstrA	Vollstreckungsanweisung
VollzA	Vollzugsanweisung
Vorbem.	Vorbemerkung
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVR	Zwangsvollstreckungsrecht
ZVS	Zwangsvollstreckung

A. Einleitung

Bereits im frühen 19. Jh. wurde in Deutschland die erste Idee zum Schutz von Tieren publik. Sie kennzeichnete den Beginn einer Tierschutzbewegung, die ihren Ursprung um 1800 in Großbritannien fand und sich schließlich über ganz Europa ausbreitete. Doch mit dem kontinuierlich steigenden Interesse der Gesellschaft am Tierschutz, geht auch eine Forderung nach mehr Tierrecht einher. So kam es im historischen Verlauf zur Einführung des ersten deutschen Tierschutzgesetzes 1933, weiterer Tierschutzvorschriften, der expliziten Differenzierung zwischen Tier und leblosem Gegenstand im bürgerlichen Recht um 1990, bis hin zur Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die deutsche Verfassung im Jahr 2002. Staatszielbestimmungen verpflichten den Staat prinzipiell zur Zielumsetzung durch Erlass entsprechender Bestimmungen. Dies gestaltet sich jedoch genau dort als schwierig, wo das Tierschutzinteresse auf ähnlich oder stärker gewichtige Interessen von Staat und Gesellschaft trifft. Ein solches Spannungsverhältnis existiert insbesondere zwischen Tierschutz und Tierpfändung im Zuge der Verwaltungsvollstreckung. Während der Verwaltungsvollstreckung bereits seit jeher ein erheblicher Stellenwert zukommt, hat sich der des Tierschutzes vergleichsweise erst unlängst innerhalb der deutschen Rechtsordnung entwickelt. So ist es Aufgabe des Gesetzgebers, auch Tierschutzbelange innerhalb der vollstreckungsrechtlichen Durchführungsvorschriften in gerechtem Ausmaß zu berücksichtigen und zu wahren. In der Vergangenheit hat er dazu v. a. entsprechende Pfändungsschutzvorschriften erlassen. Gerade diese stießen jedoch in den letzten Jahren vermehrt auf Kritik.

Im Folgenden wird untersucht, in welchem Ausmaß tierschutzrechtliche Belange im Rahmen der Durchführung der Vollstreckung von Tieren mittels Sachpfändung gegenwärtig Berücksichtigung erfahren. Dieser Untersuchung bedarf es insbesondere nach jüngster ZPO-Reform durch GVSchuG (BGBl. I. 2021, S. 850) vom 07.05.2021, welche auch die Neustrukturierung der zentralen Pfändungsschutzvorschrift gem. § 811 ZPO nach sich zog.¹ Durch die Reform sollte hier u. a. „der Pfändungsschutz von Tieren maßvoll erweitert“ und die „sachgerechte Pfändung“ gefördert werden.² Zur Untersuchung der Fallfrage wird zunächst der generelle Stellenwert der Vollstreckung wegen Eigenforderungen (Geldforderungen) des Bundes durch die Bundeszollverwaltung analysiert. Ebenso folgen Analyse und kritische Betrachtung des Stellenwertes, der dem Tierschutz im Zuge seiner historischen Entwicklung heute, speziell

¹ § 811 ZPO wird fortan in der Fassung vom 22.11.2020 mit „aF“ und in der Fassung vom 07.05.2021 mit „nF“ verdeutlicht.

² BT-Drs. 19/27636, S. 2.

durch TierSchG, BGB und Verfassung zugemessen wird. Die Stellenwertanalysen dienen dabei prinzipiell dem Verständnis, warum auf Tierpfändungen nicht gänzlich verzichtet wird, weshalb Tierschutzbelange überhaupt innerhalb des Vollstreckungsverfahrens Berücksichtigung finden und in welcher Hinsicht.

In einem weiteren Schritt wird kritisch begutachtet, unter welchen grds. Voraussetzungen die Durchführung von Tiersachpfändungen gegenwärtig gerechtfertigt ist. Der Schwerpunkt wird hierbei auf die ggf. entgegenstehende zentrale Pfändungsschutzvorschrift gem. § 811 ZPO nF gelegt, die neustrukturiert zum 01.01.2022 in Kraft trat. Es wird kritisch untersucht, in welchem Ausmaß Tierschutzbelange bei der Neustrukturierung berücksichtigt und diesbezügliche Gesetzesziele erreicht wurden. Die Tierpfändungsschutzbestimmungen werden dazu in alter und neuer Fassung gegenübergestellt und positive, wie negative Veränderungen aus tierschutzrechtlicher Sicht dargelegt. Zur vollumfänglichen Beantwortung der Fallfrage wird abschließend auch die Verwertung von Tieren kurz beleuchtet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

B. Stellenwert der Vollstreckung

Regelmäßig kommt es vor, dass Eigenforderungen des Bundes durch die Steuerschuldner nicht freiwillig beglichen werden. Bundes-eigenforderungen sind insbesondere der Steueranspruch aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 37 Abs. 1 1. Alt., 3 Abs. 1, 3 AO), sowie der auf steuerliche Nebenleistungen (§§ 37 Abs. 1 4. Alt., 3 Abs. 4 AO). Grds. obliegt dem Bund gem. Art. 108 Abs. 1 GG die Verwaltungs- und damit Erhebungs-kompetenz für die Bundessteuern, d. h. für Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauch- und Verkehrssteuern.³ Dabei ist deren Erhebung und Absicherung mittels Vollstreckung von elementarer Bedeutung für Bund und Staat.

I. Allgemeine Bedeutsamkeit der Steuern

Das Fundament der Steuern bildet die Abgabenordnung i. V. m. dem jeweiligen Einzelsteuergesetz. Speziell zur Erhebung der Bundessteuern sind die Bundesfinanzbehörden, konkret die HZAs, zuständig.⁴ Prinzipiell werden sie jedem Bürger auferlegt, sofern er einen Tatbestand erfüllt, der eine gesetzliche Leistungspflicht begründet.⁵ Der jeweilige Steueranspruch der Finanzbehörde entsteht kraft

³ Vgl. Art. 108 Abs. 1 GG; siehe auch Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 7.

⁴ Vgl. § 1 Nr. 3 FVG, § 1 Abs. 1 ZollVG.

⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 AO.

Gesetzes mit Tatbestandserfüllung. Sie setzt ihn anschließend durch VA (§ 118 AO), genauer durch Steuerbescheid fest.⁶ Sofern das jeweilige Einzelsteuergesetz vom Steuerschuldner die Abgabe einer Steueranmeldung (§ 168 AO) fordert, ist die Festsetzung auch auf diesem Wege möglich. Sie gilt nach § 168 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 164 AO als Festsetzung unter Nachprüfungsvorbehalt.

Steuern dienen Bund, Ländern und Gemeinden als Geldleistungen grds. zur Einnahmenerzielung im Haupt- oder Nebenzweck.⁷ Die Bundessteuereinnahmen beliefen sich allein im Jahr 2021 auf rund 313,67 Mrd. Euro.⁸ Sie basieren u. a. erheblich auf den Bundessteuern, mit Ausnahme der Zölle. Rund 141 Mrd. Euro Bundessteuern vereinnahmte die Zollverwaltung allein im Jahr 2021, davon 5,1 Mrd. Euro aus Zöllen.⁹ Das glied 2021 fast der Hälfte der gesamten Bundessteuereinnahmen.¹⁰ In den vergangenen Jahren waren diese oder die Landessteuereinnahmen stets unter allen Steuereinnahmequellen die größten.¹¹ Das macht sie essentiell zur Sicherung des Gesamtsteueraufkommens.¹²

Im Jahresvergleich stammt rund die Hälfte der Staatseinnahmen allein aus Steuern.¹³ Deshalb ist ihre Sicherung unerlässlich zur Deckung des Staatshaushalts. Die Deckung ist wiederum Voraussetzung zum Erhalt seiner Leistungsfähigkeit und zur Sicherung des Gemeinwohls.¹⁴ Erst mit den Steuergeldern kann der Staat seinen Aufgaben umfassend nachkommen. Dazu zählen soziale Sicherung (Art. 20 Abs. 1 GG) und Gefahrenabwehr zur Wahrung innerer und äußerer Sicherheit (Art. 87 a Abs. 1, 91 GG), wie auch die Förderung von Verkehrsinfrastruktur, Bildung, Forschung und Gesundheit.¹⁵ Dennoch dürfen sie nicht zweckgebunden oder willkürlich erhoben werden.¹⁶ Neben der Finanzierungsfunktion erfüllen Steuern auch eine Lenkungs- und Umverteilungsfunktion. Durch Besteuerung bestimmter Gegenstände, z. B. Zigaretten, kann der Staat das diesbezügliche Verbraucherverhalten zielführend steuern. Ebenso kann er für gerechte Vermögensverteilung zwischen Arm und Reich

⁶ Vgl. § 155 Abs. 1 S. 1, 2 AO.

⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 AO.

⁸ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 1, S. VIII.

⁹ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 2, S. IX.

¹⁰ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 1, S. VIII.

¹¹ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 2, S. IX.

¹² <<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/steuern.html>> [13.07.2022].

¹³ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 3, S. X.

¹⁴ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/008_Steuer.html?view=renderHelp#:~:text=Wichtigstes%20Ziel%20der%20Erhebung%20von,der%20Besch%C3%A4ftigten%20im%20C3%B6ffentlichen%20Dienst> [14.07.2022].

¹⁵ Seer in: Tipke/Lang, Steuerrecht, Kap. 1 Steuerrecht als Teil der Rechtsordnung, Rn. 1.6 f..

¹⁶ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 AO.

durch verschieden starke Besteuerung, z. B. des Einkommens, wirken.

II. Allgemeine Bedeutsamkeit der Vollstreckung

Wenn sich Steuerschuldner weigern, den Geldforderungen des Bundes im Erhebungsverfahren nachzukommen, werden Bundessteuer- und mithin Staatseinnahmen gefährdet. Deshalb ermöglicht § 249 AO den Finanzbehörden die zwangsweise Durchsetzung ihrer Geldforderungen im Zuge des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens (§§ 259 ff. AO). Dieses wird v. a. durch AO und VwVG geregelt. Zudem verweist die AO mehrfach auf Anwendung bestimmter ZPO-Vorschriften. Als Finanz- und damit Vollstreckungsbehörde gem. § 249 Abs. 1 S. 3 AO agieren die HZAs.¹⁷ Die Verfahrensdurchführung obliegt dort speziell dem SG G.¹⁸ Als örtliche Bundesfinanzbehörden sind die HZAs Teil des BMF und mithin des Bundes. Dieser ist folglich Vollstreckungsgläubiger gem. § 252 AO (fortan: „Gläubiger“). Zur Vollstreckung muss die jeweilige Forderung auf Steueranmeldung oder VA basieren.¹⁹

Die Pfändung ist das elementare Instrument zur Vollstreckung. VB des SG G beschlagnahmen ein oder mehrere Pfandobjekte, entziehen sie der Verfügungsmacht des Vollstreckungsschuldners (Verstrickung) und erwerben an ihnen ein Pfändungspfandrecht gem. § 282 Abs. 1 AO.²⁰ Dieses gibt ihnen das Recht zur anschließenden Einziehung (bei Forderungspfändung) und Verwertung.²¹ Die soerzielten Erlöse dienen dann zur Befriedigung der offenen Geldforderung des Bundes.²² Pfändungen über den festgesetzten offenen Forderungsbetrag, inkl. anfallender Vollstreckungskosten hinaus sind gem. § 281 Abs. 2 AO unzulässig. Im Ergebnis ist die Pfändung also Mittel zur Sicherung der Steuereinnahmen und so auf staatlicher Ebene von fundamentaler Wichtigkeit.²³ Rund 441 Mio. Euro Eigenforderungen wurden vom Vollstreckungsdienst der Zollverwaltung 2021 beigetrieben.²⁴ Das entspricht ca. 0,3 Prozent der 2021 von ihr vereinnahmten Bundessteuern. Dies ist im Vergleich zwar wenig, jedoch ist hier die Rede von Millionensummen, die dem Bund andernfalls jährlich verloren gingen. Sie sind unverzichtbar zum Erhalt von staatlichem Leistungsniveau und Rechtsfrieden. Entfiele das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gänzlich, wäre die Summe zweifellos noch viel größer. Seine Existenz erfüllt eine wichtige

¹⁷ Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 5 AO; VollstrA S 15 01, Abschn. 2.

¹⁸ DV-Vollstreckung S 15 04, Abschn. 1 Abs. 1.

¹⁹ Vgl. § 155 Abs. 1 S. 1 AO.

²⁰ VollstrA S 15 01, Abschn. 35.

²¹ Klüger in: Koenig, AO, § 281 AO, Rn. 7.

²² Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 281, Rn. 6.

²³ Klüger in: Koenig, AO, § 281 AO, Rn. 7.

²⁴ Vgl. Anhang, Anlage 4, S. XI.

Abschreckfunktion. Drohende Pfändung, zusätzlich zu tragende Vollstreckungskosten (vgl. § 337 Abs. 1 AO) und mehr sollen Steuerschuldner zu gesetzeskonformen Verhalten animieren.

C. Stellenwert des Tierschutzes nach TierSchG und Verfassung

I. Tierschutz nach TierSchG

Seit seiner Einführung am 24.11.1933 (RGBl. I. 1933 Nr. 132, S. 987) wird Tierschutz in Deutschland einfachgesetzlich insbesondere im TierSchG geregelt. In seiner aktuellen Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I. 2006, S. 1206) schützt es Leben und Wohlbefinden des Tiers als Mitgeschöpf heraus aus der Verantwortung des Menschen.²⁵ Geschützt ist mithin nicht das Tier als Rechtssubjekt selbst. Das TierSchG spricht dem Tier keine eigene Rechtsfähigkeit zu.²⁶ Geschützt ist stattdessen die Verantwortung des Menschen für das Tier als sein schmerzempfindliches Mitgeschöpf, zu der er als höher entwickeltes Wesen ethisch und sittlich verpflichtet ist.²⁷ Dabei basiert seine Überlegenheit v. a. auf Vernunftfähigkeit und Würde (Art. 1 Abs. 1 GG), welche den Tieren nicht zugesprochen wird.²⁸ Gesetzesziel ist somit die Wahrung eines verantwortungsbewussten menschlichen Umgangs mit Tieren, d. h. ein ethisch orientierter Tierschutz.²⁹

Dem Schutzziel gegenüber steht das hohe Interesse des Menschen zur Nutzung von Tieren, z. B. als Pfandobjekt zur Sicherung des Steueraufkommens, in der Wissenschaft zu Versuchszwecken oder in der Wirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion. Nicht selten erfahren Tiere hier Schmerz, Leid und Tod. Allerdings erhebt das TierSchG hier auch nicht den Anspruch das Tier vor jeglicher Belastung zu schützen. Es lässt Eingriffshandlungen in das Tierwohl mit vernünftigem Grund auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt zu.³⁰ Beide Begriffe, insbesondere den des vernünftigen Grundes, konkretisiert das TierSchG nicht weiter. Sie sind Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.³¹ Danach sind Handlungen unter negativer Tierwohlbeeinträchtigung nur zu rechtfertigen, wenn sie als geeignet, erforderlich und angemessen gelten. Zur Eignung muss die Handlung die Erreichung des

²⁵ Vgl. § 1 S. 1 TierSchG.

²⁶ Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a GG, Rn. 31b.

²⁷ BVerfGE 101, 1 (36); BT-Drs. VI/2559, S. 9; Pfohl in: Erb/Schäfer, MüKo zum StGB, Band 7, § 17 TierSchG, Rn. 1.

²⁸ Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 74.

²⁹ BVerfGE 48, 376 (389).

³⁰ Vgl. § 1 S. 2 TierSchG; BVerfGE 48, 376 (389).

³¹ BVerfGE 36, 47 (57).

Handlungszwecks zumindest fördern. Steht zur Zweckerreichung kein gleich geeignetes Mittel mit geringerer Tierwohlbeeinträchtigung zur Verfügung, gilt die Handlung als erforderlich. Über die Angemessenheit muss letztlich in Abwägung zwischen Tierwohl und ethischer Verantwortung des Menschen einerseits und dem konkreten menschlichen Tiernutzinteresse andererseits entschieden werden.³² Das TierSchG zieht hier keine klare Grenze, was das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zur Gerichtsauslegungssache macht.

Kritisch betrachtet gleicht das TierSchG mehr einer Tiernutz- als einer Tierschutzvorschrift. Es verbietet Tiernutzung und die damit verbundene Beeinträchtigung dieser nicht gänzlich und steht unter bestimmten Voraussetzungen auch prinzipiell der Tierpfändung nicht entgegen.³³ Die Verfassung garantiert dem Menschen u. a. in Beruf (Art. 12 Abs. 1 GG) und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG) Freiheitsgrundrechte, wonach ihm diesbezüglich auch Tiernutzung, z. B. als Pfandobjekt, freisteht.³⁴ Der Verfassungsrang gibt den menschlichen Nutzungsinteressen herausragende Bedeutung, wodurch sie prinzipiell höher wiegen als die Belange einfacher Gesetze wie dem TierSchG.³⁵ Das TierSchG enthält außerdem mehrere Verordnungsermächtigungen zur Ergänzung seiner Tierschutzbestimmungen.³⁶ Den jeweils ermächtigten Institutionen steht damit frei, die Bestimmungen eng entlang menschlicher Nutzungsinteressen auszuformulieren. Folglich kann noch immer unschwer zu Lasten von Tierschutzbelangen und damit zu Gunsten von Tierpfändungen ausgelegt werden.³⁷

II. Tierschutz nach Verfassung

Tierschutz war bis August 2002 nicht im Grundgesetz verankert. Die zuvor durch Art. 20a GG geschützten „natürlichen Lebensgrundlagen“ umfassten zwar den Schutz von Tierarten und -lebensräumen, nicht aber den des einzelnen Tiergeschöpfs.³⁸ Art. 1 Abs. 1 GG spricht bis heute nur von Menschenwürde, woraus sich für den Staat auch kein Tierschutzziel ergab.³⁹ Zwar räumten mehrere Landesverfassungen dem Tierschutz Verfassungsrang ein, aber dem Bund obliegt hierfür die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz

³² BVerfGE 36, 47 (57).

³³ Vgl. §1 S. 2 TierSchG.

³⁴ Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 64 f..

³⁵ Obergfell, NJW 2002, 2296 (2297).

³⁶ Z. B. § 2a, 4b, 5, 9 TierSchG (nicht abschließend).

³⁷ BVerfGE 48, 376 (389); Schröter, NuR 29, 468 (469).

³⁸ Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 69.

³⁹ Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 65.

gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG.⁴⁰ Landesrecht ist dem Bundesrecht gem. Art. 31 GG nachgeordnet.⁴¹

Vor dem gemeinsamen Gesetzesentwurf mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 23.04.2002 scheiterten alle Versuche der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP den Tierschutz im Grundgesetz zu verankern. Das Ungleichgewicht zwischen ethischem Tierschutz und menschlichen Tiernutzinteressen wurde jedoch immer deutlicher und stärker kritisiert. Genau dieses ersuchte der gemeinsame Gesetzesentwurf zu beseitigen und den einfachgesetzlich geregelten Tierschutz zu stärken.⁴² So beschloss der Deutsche Bundestag am 17.05.2002 die Einführung der Worte „und die Tiere“ in Art. 20a GG. Die Verfassungsänderung (BGBl. I. 2002, S. 2862) trat am 01.08.2002 in Kraft und ethischer Tierschutz wurde zur Staatszielbestimmung. Der Staat ist seitdem zur Schaffung eines möglichst hohen Tierschutzniveaus durch zweckgemäßen Bestimmungserlass verpflichtet, ist aber flexibel in der Umsetzung.⁴³

Kritisch betrachtet bestärkt die neue Staatszielbestimmung heute den ethischen Tierschutz. Sie verpflichtet den Staat zur Optimierung des ethischen Tierschutzniveaus. Seine Gestaltungsaufträge an die Staatsgewalten zu diesem Zweck bekräftigen auch den behördlichen Vollzug der Tierschutzbestimmungen durch zuständige Landesbehörden, wie u. a. der Zollverwaltung.⁴⁴ Die Anhebung des Tierschutzes auf Verfassungsebene schafft bis heute Einheitlichkeit zwischen Bundes- und Landesverfassungen.⁴⁵ Auch in der gerichtlichen Auslegung erhalten Tierschutzbelange nicht mehr prinzipiell Nachrang. Tierwohlbelastung ist schwerer zu rechtfertigen.⁴⁶

Dem entgegen lässt Rechtsnatur und Formulierung der Staatszielbestimmung dem Gesetzgeber weiten Spielraum zur Umsetzung seiner Tierschutzaufgabe.⁴⁷ Es steht allein in seiner Verantwortung, wie und in welchem Umfang er für ethischen Tierschutz sorgt.⁴⁸ Nur völlig unzureichende Ausgestaltung rechtfertigt eine Beanstandung vor dem Bundesverfassungsgericht.⁴⁹

⁴⁰ Vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG, Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 60.

⁴¹ Vgl. Art. 31 GG; Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 61.

⁴² Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 59; Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 51a.

⁴³ Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914).

⁴⁴ Vgl. §§ 16a, 14 TierSchG.

⁴⁵ Obergfell, NJW 2002, 2296 (2297).

⁴⁶ Vgl. hierzu I. Tierschutz nach TierSchG, S. 6.

⁴⁷ Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 51; Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 70.

⁴⁸ Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 31b, 39 und 51a.

⁴⁹ Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 51b.

III. Rechtsnormübergreifende Kritik

Auffällig ist, dass weder Verfassung, noch TierSchG dem Tier eigene Rechtsfähigkeit zusprechen.⁵⁰ Damit gelten sie nicht als Träger von Rechten und Pflichten, haben also keinen intrinsischen Rechtsanspruch auf Schutz.⁵¹ Sie können weder selbst, noch durch Rechtsvertreter, z. B. Tierschutzverbände, Tierschutz in größerem Maß einklagen.⁵² Der Mensch ist dagegen rechtsfähig und hat Anspruch auf die Grundrechte, die ihm durch Verfassung garantiert werden. So ist er dem Tier nicht gleichgestellt und de facto im Vorteil, wenn es um die Durchsetzung seiner Interessen geht.⁵³

D. Rechtmäßigkeit der Tierpfändung als solche

Sind Tiere von der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Bundes betroffen, muss in das bewegliche Vermögen (§§ 281-321 AO) des Schuldners vollstreckt werden.⁵⁴ Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckung von Tieren prinzipiell erfolgen darf.

Mit der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen darf nur begonnen werden, wenn die AO gem. § 3 Abs. 1, 3, 4 i. V. m. § 1 Abs. 1, 3 AO auf die jeweilige Forderung anwendbar ist. Sie muss auf VA oder Steueranmeldung beruhen und nach §§ 249, 251, 254, 259 AO vollstreckbar sein.⁵⁵ Stehen anschließend weder Hindernisse gem. § 257 Abs. 1 AO, noch Aufschub gem. § 258 AO entgegen, darf vollstreckt werden.⁵⁶ Tiere werden speziell durch Sachpfändung (§§ 285 ff. AO) vollstreckt. Rechtmäßige Durchführung bedarf zweier Grundvoraussetzungen. Die Beginnvoraussetzungen der Sachpfändung müssen vorliegen und sie muss als solche rechtmäßig sein. Beide Grundvoraussetzungen gliedern sich wiederum in eigene Untervoraussetzungen. Aufgrund der Schwerpunktsetzung auf Tierpfändungsschutzvorschriften, wird im Folgenden nur die Grundvoraussetzung „Rechtmäßigkeit der Sachpfändung als

⁵⁰ Scholz in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 20a GG, Rn. 76; Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 31b.

⁵¹ VG Hamburg, Beschl. vom 22.09.1988 - 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, 1058.

⁵² Peters/Irrgang in: Görres-Gesellschaft, Band 5, Tierschutz, I. Rechtliche Aspekte.

⁵³ Murswiek in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 31b.

⁵⁴ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 249 AO, Rn. 163.

⁵⁵ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 249 AO, Rn. 154-159.

⁵⁶ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 249 AO, Rn. 160.

solche“ und ihre Untervoraussetzungen betrachtet.⁵⁷ Vom Vorliegen der zweiten Grundvoraussetzung wird ohne weitere Ausführungen ausgegangen.

I. Das Tier als Sache

Der Sachpfändung unterliegen gem. § 285 Abs. 1 AO grds. nur „bewegliche Sachen“.⁵⁸ Auch Tiere sind davon umfasst. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden prinzipiell Gegenstände als „Sachen“ betitelt. Die Sachdefinition des § 90 BGB geht damit konform, begrenzt den Begriff jedoch ausschließlich auf die Kategorie der körperlichen Gegenstände.⁵⁹ Körperlichkeit setzt voraus, dass der Gegenstand für den Menschen „sinnlich wahrnehmbar und im Raum abgegrenzt“ ist.⁶⁰ Erst dadurch kann er überhaupt über die Sache verfügen.⁶¹ Zudem kann er ihn besitzen und i. S. d. §§ 903 ff. BGB Eigentum oder andere gegenstandsbezogene Rechte an ihm erwerben.⁶² Beherrschbarkeit ist mithin ebenfalls Merkmal der Körperlichkeit.⁶³ Vom Gegenstandsbegriff enthält das BGB keine Definition und verwendet ihn auch in verschiedenem Umfang.⁶⁴ Prinzipiell kann es all das sein, worüber der Mensch verfügen kann, was ihm die Rechtsordnung zuteilt und seinem Verfügungswillen übergeordnete Bedeutung zuspricht.⁶⁵ Mit Verfügen bestehen gegenstandsbezogene Rechte. Mithin ist „Gegenstand“ auch „Rechtsobjekt“.⁶⁶ Im Sinne dieser Ausführungen sind Tiere unstrittig als körperliche Gegenstände und damit als Sachen i. S. d. § 90 BGB anzusehen. So wurden sie auch lange Zeit bewertet und behandelt. Diese Behandlung stand jedoch an verschiedenen Stellen im Widerspruch zu dem ethisch gebotenen Tierschutz nach TierSchG. Tierschutzbelange wurden im bürgerlichen Recht vor Sept. 1990 zwar vereinzelt u. a. in BGB- und ZPO-Vorschriften berücksichtigt, jedoch nicht vollumfänglich. Das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“ vom 20.08.1990 (BGBl. I. 1990, S. 1762) sollte dieser Problematik entgegenwirken. Neben dem

⁵⁷ Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1113.

⁵⁸ Vgl. § 285 Abs. 1 AO.

⁵⁹ Vgl. § 90 BGB; Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, AO § 286 AO, Rn. 23.

⁶⁰ Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, Vorbem. zu §§ 90 ff., Rn. 9; Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, Vorbem. vor § 90, Rn. 1; Loose, JA 2016, 808 (809).

⁶¹ Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, Vorbem. zu §§ 90 ff., Rn. 9; Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, Vorbem. vor § 90, Rn. 10.

⁶² Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, § 90, S. 244, Rn. 1.

⁶³ Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, Vorbem. vor § 90, Rn. 1; Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, § 90, Rn. 3.

⁶⁴ Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, Vorbem. vor § 90, Rn. 2.

⁶⁵ Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, Vorbem. vor § 90, Rn. 2.

⁶⁶ Schmitz in: Erb/Schäfer, MüKo zum StGB, § 242 StGB, Rn. 25.

durch Gesetzestitel formulierten Ziel, sollte es den ethischen Tierschutz nach TierSchG auch im bürgerlichen Recht verstärkt zum Ausdruck bringen.⁶⁷ Es folgte die Gliederung des zweiten Abschnittes des ersten Buches des BGB in die Titel „Sachen“ und „Tiere“. Eingeführt wurde ebenfalls § 90a BGB. Dieser weist seitdem in seinem S. 2 auf Existenz und Beachtungswürdigkeit der Tierschutzvorschriften, v. a. dem TierSchG, hin. Zudem differenziert § 90a S. 1 BGB das Tier ausdrücklich von der Sache. Dennoch gelten für es weiterhin sachrechtliche Vorschriften, soweit hierzu keine Sonderregelungen bestehen.⁶⁸ Speziell für die Sachpfändung sind derlei nicht aus AO, ZPO oder TierSchG ergiebig. Deshalb können Tiere prinzipiell als „Sache“ nach § 285 Abs. 1 AO gepfändet werden.

Die Neugliederung des zweiten Abschnittes des ersten BGB-Buches und der neue § 90a S. 1 BGB schulen das Verständnis vom Tier, ausgehend vom leblosen Objekt, hin zum empfindsamen Lebewesen. Zudem hebt § 90a S. 2 BGB die Relevanz der Tierschutzvorschriften hervor. Es wird damit verstärkt zur Pflicht, v. a. das TierSchG im bürgerlichen Recht zu berücksichtigen.⁶⁹ Das o. g. Gesetz wurde mithin seinem Hervorhebungsziel des ethischen Tierschutzes vollkommen gerecht. Kritisch betrachtet ändert sich die Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht damit aber nicht. Der Gesetzgeber vertritt selbst die Ansicht, „tatsächliche Änderungen“ seien nur durch Folgeänderungen, u. a. in ZPO, eingetreten.⁷⁰ Neustrukturierung und § 90a BGB erfüllen vielmehr eine Feststellungs- und Signalfunktion.⁷¹ Zwar wurde damit ein wichtiger Beitrag zur Schärfung der Tierwahrnehmung hin zum schmerzempfindlichen Lebewesen geleistet, aber behandelt wird es weiterhin übergreifend als „Sache“.⁷² So können Tiere auch nach wie vor vom Menschen besessen und unter Gesetzesvorbehalt als Eigentum erworben werden.⁷³ Dies ist Widerspruch in sich. Aus anderer Perspektive betrachtet, bleiben Tiere dem Rechtsverkehr so jedoch unter Vorbehalt tierschutzrechtlicher Bestimmungen zugänglich. Es bedarf keiner zeit- und kostenaufwendigen, sowie fehleranfälligen Neuregelungen für Tiere, da für es weiter die bewährten Regeln für Sachen gelten.

Um der Sachpfändung zu unterliegen, muss die Sache auch beweglich sein.⁷⁴ Dies bezeichnet die Fähigkeit sich selbstständig von

⁶⁷ BT-Drs. 11/5463, S. 1.

⁶⁸ Vgl. § 90a S. 3 BGB.

⁶⁹ Vgl. § 90a S. 2 BGB.

⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 11/7369, S. 5.

⁷¹ Graul, JuS 2000, 215 (217); Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, § 90a, Rn. 8.

⁷² Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, § 90a, Rn. 3.

⁷³ Vgl. § 903 BGB.

⁷⁴ Vgl. § 285 Abs. 1 AO.

einem Ort zu einem anderen begeben zu können.⁷⁵ Im Gegensatz dazu weist § 322 Abs. 1 S. 1 AO darauf hin, dass Grundstücke und Gebäude, deren wesentliche Bestandteile (§§ 93, 94 BGB), sowie im entsprechenden Register eingetragene Schiffe oder Flugzeuge prinzipiell der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen.⁷⁶ Tiere zählen zu keiner der dort genannten Sachen. Zudem sind sie i. d. R. bewegungsfähig. So sind sie als „bewegliche Sache“ im Rahmen der Sachpfändung pfändbar. Anders verhält es sich aber, wenn sie Zubehör einer unbeweglichen Sache, wie z. B. einem Grundstück, sind. Der § 97 Abs. 1 S. 1 BGB definiert Zubehör grds. auch als bewegliche Sachen. Im Unterschied zu wesentlichen Bestandteilen i. S. d. §§ 93, 94 BGB, ist es nicht fest mit der Sache verbunden, zu der es gehört. Zubehör unterstützt die Hauptsache beim Erreichen ihres existenziell wirtschaftlichen Zwecks. Entsprechend befindet es sich auch in räumlicher Nähe zu dieser.⁷⁷ Zum landwirtschaftlichen Inventar, als Spezialform des Zubehörs, zählt gem. § 98 Nr. 2 BGB insbesondere Vieh auf einem Landgut. Jedoch kann es gem. § 322 Abs. 1 S. 2 AO i. V. m. § 865 Abs. 1, 2 S. 1 ZPO nicht als bewegliche Sache gepfändet werden. Stattdessen wird die Hypothekenhaftung, der das Grundstück unterliegt, auf das Vieh ausgedehnt.⁷⁸ Eine Ausnahme davon greift gem. § 1120 2. HS BGB nur, wenn Vieh- und Grundstückseigentümer auseinanderfallen. In diesem Fall kann das Vieh als Zubehör i. S. d. § 97 Abs. 1 S. 1 BGB prinzipiell gepfändet werden.⁷⁹

II. Gewahrsam des Schuldners

Der § 286 Abs. 1 AO sieht vor, dass sich das Tier zur Sachpfändung im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners (fortan „Schuldner“) befinden muss. Unter „Gewahrsam“ ist nur die tatsächliche Sachherrschaft über das Objekt zu verstehen.⁸⁰ Der Schuldner hat augenscheinlich in einer Form Zugriff auf das Tier, die es ihm ermöglicht, unmittelbar über es zu verfügen (Alleingewahrsam).⁸¹ So geht „Gewahrsam“ konform mit dem „unmittelbaren Besitz“ (§ 854 Abs. 1 BGB), nicht aber mit den übrigen Besitzformen.⁸² Auf Eigentum

⁷⁵ Loose, JA 2016, 808 (809).

⁷⁶ Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1115.

⁷⁷ Vgl. § 97 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁷⁸ Vgl. §§ 322 Abs. 1 S. 2 AO, § 865 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 1120 BGB; Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 249 AO, Rn. 165.

⁷⁹ Vgl. § 322 Abs. 1 S. 2 AO i. V. m. § 865 Abs. 2 S. 2 ZPO.

⁸⁰ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 286 AO, Rn. 40; Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1127.

⁸¹ Klüger in: Koenig AO, § 286 AO, Rn. 4; BeckOK AO, § 286 AO, Rn. 41.

⁸² Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 286 AO, Rn. 40; Klüger in: Koenig AO, § 286 AO, Rn. 3; Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1127.

des Schuldners am Tier kommt es bei der Pfändung vorerst nicht an. Derartige Prüfungen sind für den VB zu aufwändig und zeitraubend, weshalb der Gewahrsam als Anzeichen auf Eigentum genügt.⁸³ Gegenteiliges gilt nur, wenn das Tier offensichtlich nicht im Eigentum des Schuldners steht.⁸⁴ Sind Dritte an seiner statt tatsächliche Tiereigentümer, können diese Widerspruch gegen die Pfändung einlegen.⁸⁵ Übt dagegen ein Dritter, z. B. ein Mitbewohner, Gewahrsam auf das Eigentumstier des Schuldners aus, ist dieses nur mit seiner Zustimmung pfändbar.⁸⁶ Für Ehegatten gelten gem. § 263 AO Sondervorschriften, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

Die Pfändung allein auf Basis des Gewahrsams ist zweifellos von enormer Wichtigkeit für den VB. Durch Prüfung sämtlicher Eigentumsverhältnisse im Vorfeld jeder Pfändung, könnte er seinen Aufgaben kaum vollumfänglich nachkommen. Allerdings können Dritte dadurch prinzipiell in Mitleidenschaft gezogen werden. Beispielsweise können deren Tiere, die der Schuldner zur vorübergehenden Pflege in seine Obhut genommen hat, wegen seines Gewahrsams gepfändet werden. Zur Wiederbeschaffung bedarf es dann erst des Widerspruchs. Der Dritte erhält sie vorerst nicht zurück. Besonders zwischen Menschen und deren Heimtieren besteht i. d. R. eine enge emotionale Bindung. Die längere Trennung voneinander kann für das Tier also Schmerz bedeuten. Gleiches gilt, wenn es sich in Obhut des Schuldners deutlich weniger entfalten kann oder es dort gesundheitlich nicht auf gleichem Niveau umsorgt wird. Niemand zwingt den Schuldner dazu, es gleich sorgsam wie der Dritte zu pflegen. Schutz vor Schmerz und Leid erfährt das Tier hier also trotz Verankerung des ethischen Tierschutzes im Art. 20a GG und in § 1 TierSchG nicht vollumfänglich.

III. Tierpfändungsschutzvorschriften gem. § 811 ZPO

Der § 295 S. 1 AO lässt die Sachpfändung von Tieren grds. nur unter Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften nach ZPO zu. Ihr genereller Zweck ist primär der Schuldnerschutz. Die Pfändung soll dem Schuldner nicht jegliche Mittel entziehen, sondern ihm dennoch ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.⁸⁷ Dieser Auftrag

⁸³ Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1126.

⁸⁴ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 286 AO, Rn. 42; Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1126.

⁸⁵ Vgl. § 262 Abs. 1 AO.

⁸⁶ Vgl. § 286 Abs. 4 AO.

⁸⁷ Vgl. Art. 1 GG; Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 295 AO, Rn. 1.

ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG, die dem Menschen die Unantastbarkeit seiner Würde und Handlungsfreiheit garantieren.⁸⁸ ZPO-Pfändungsschutzvorschriften sind mithin einfachgesetzliches Resultat des in der Verfassung verankerten Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG).⁸⁹ Von ihnen profitiert aber auch die Öffentlichkeit, die der Schuldner als Sozialhilfeempfänger andernfalls belasten würde.⁹⁰ Der VB hat sie von Amts wegen zu berücksichtigen. Auch der Schuldner selbst kann nicht freiwillig auf den Pfändungsschutz bestimmter beweglicher Sachen verzichten.⁹¹ Welche das genau betrifft, ist katalogisch im § 811 ZPO nF erfasst, auf dessen Anwendung § 295 S. 1 AO verweist. Ist ein Tier anhand seines Zwecks dort aufgeführt, darf es nicht gepfändet werden. Dies ist Resultat der Umsetzung des Tierschutz-Staatsziels auf einfachgesetzlicher Ebene.⁹² Im Umkehrschluss ist Tierpfändung nur gerechtfertigt, wenn der Pfändungsschutz nach § 811 ZPO nF nicht greift. Selbiges gilt im Zweifel und wenn alternative Pfandobjekte nicht oder nur unzureichend zum Zugriff stehen.⁹³ Ob und welche Schutzvorschriften greifen, liegt im Ermessen des VB.

1. § 811 ZPO vor und nach ZPO-Reform

Die zentrale Schutzvorschrift des § 811 ZPO nF findet in ihrer aktuellen Fassung erst seit 01.01.2022 Anwendung. Lange Zeit stand ihr Inhalt in der Kritik, da er sich seit Gesetzeseinführung gegen Ende des 19. Jh. (seinerzeit als § 715 „CPO“) kaum verändert hatte.⁹⁴ In seinem Entwurf des Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) im Jahr 2010 betitelte der Bundesrat sie als noch immer an den „weitgehend überholten sozialen Strukturen“ der damaligen Zeit ausgerichtet.⁹⁵ Folglich seien sie zu ausführlich, unübersichtlich, umständlich umsetzbar und dringend zu reformieren.⁹⁶ Dieser erste ZPO-Reformversuch scheiterte jedoch am Ablauf der 17. Wahlperiode.⁹⁷ Ein weiterer, dieses Mal erfolgreicher Versuch, folgte durch die Bundesregierung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung

⁸⁸ BGH, NJW-RR 2010, 642 (643).

⁸⁹ BT-Drs. 19/27636, S. 28; BGH, NJW-RR 2010, 642 (643); Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 1.

⁹⁰ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 295 AO, Rn. 22; Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 1.

⁹¹ Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 295 AO, Rn. 22; Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 11.

⁹² Holzner in: Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, § 295 AO, Rn. 1.

⁹³ Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 9.

⁹⁴ Glenk, ZRP 2013, 232 (233, 236); Herberger, DGVZ 2021, 253.

⁹⁵ BT-Drs. 17/2167, S. 1.

⁹⁶ BT-Drs. 17/2167, S. 1.

⁹⁷ <<https://dip.bundestag.de/vorgang/.../24778>> [23.07.2022]; Herberger, DGVZ 2021, 253.

weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2021 (GVSchuG; BGBl. I. 2021, S. 850). Auch hier hieß es in der Gesetzesbegründung § 811 ZPO aF gäbe „die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Realitäten teilweise nicht mehr ausreichend wider“.⁹⁸ Gesetzesziel ist die Anpassung der Pfändungsschutzvorschriften an die heutigen Lebensverhältnisse. Zu diesem Zweck sollen sie komprimiert, zentralisiert und vereinfacht, folglich besser verständlich und anwendbar werden.⁹⁹ Zudem sollte auch der Anwendungskreis und „der Pfändungsschutz von Tieren maßvoll erweitert werden“.¹⁰⁰ Die Zielanordnung und Formulierung innerhalb des Gesetzestitels deutet jedoch an, dass die Modernisierung der Pfändungsschutzvorschriften im zweiten Reformversuch nicht mehr vordergründiges Gesetzesziel ist. An erster Stelle steht der verbesserte Gerichtsvollzieherenschutz. Auch soll seine Arbeit erleichtert werden. Demnach wird im Gesetzesentwurf primär Stellung zu den Auswirkungen der ZPO-Reform auf den GV bezogen. Er ist jedoch klar vom VB der Zollverwaltung abzugrenzen. Im Gegensatz zu ihm, wird der GV nur auf Antrag privater Gläubiger tätig, vollstreckt allein privatrechtliche Forderungen im Zuge der Zwangsvollstreckung und hilft damit den Vollstreckungsgerichten aus. Dennoch sind sowohl GV als auch VB von den Auswirkungen der ZPO-Reform betroffen, da die Zwangsvollstreckung auf ZPO und ZVG basiert, und die AO für die Verwaltungsvollstreckung mehrfach in die ZPO verweist.¹⁰¹ Somit sind die im Gesetzesentwurf prognostizierten Auswirkungen der Neustrukturierung auf den GV auch auf den VB übertragbar.

Mit Wirkung zum 01.01.2022 trat § 811 ZPO nF neustrukturiert in Kraft.¹⁰² Er umfasst gegenwärtig vier Absätze, wobei sich der Unpfändbarkeitskatalog in Abs. 1 und sich darauf beziehende Ausnahmeregelungen in Abs. 2 bis 4 befinden. Der Katalog ist im Zuge der Neustrukturierung von zuvor 13 auf 8 Nrn. geschrumpft. Sowohl Wortlaut, als auch Umfang der vorherigen Nrn. gleicht kaum dem der nF. Lediglich § 811 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ZPO nF sind nach Wortlaut und Struktur noch überwiegend auf § 811 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ZPO aF zurückzuführen. Die Abs. 3 und 4 des § 811 ZPO nF sind im Zuge der Neustrukturierung neu hinzugefügt worden. Sie sind Ergebnis der Integration der §§ 811c und 812 ZPO aF in § 811 ZPO nF.¹⁰³ Beachtenswert ist zudem die Änderung der Paragrafenüberschrift von ehemals „§ 811 Unpfändbare Sachen“ zu „§ 811

⁹⁸ BT-Drs. 19/27636, S. 1, 17.

⁹⁹ BT-Drs. 19/27636, S. 19.

¹⁰⁰ BT-Drs. 19/27636, S. 2.

¹⁰¹ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (716).

¹⁰² BGBl. I. 2021, S. 850.

¹⁰³ Wiese in: Gosch, AO/FGO, § 295 AO, Rn. 6.

Unpfändbare Sachen und Tiere“.¹⁰⁴ Dies lässt sich auf die Einführung des § 90a S. 1 BGB im Jahr 2002 zurückführen, welcher seitdem in § 811 ZPO aF noch keine Würdigung fand.¹⁰⁵ Inwiefern sich durch die Neustrukturierung des § 811 aF konkrete Veränderungen hinsichtlich des Tierschutzes in äußerer und inhaltlicher Form ergeben haben, wird im Folgenden durch punktuelle Gegenüberstellung detailliert dargestellt.

a) geschützter Personenkreis

Der Unpfändbarkeitskatalog des § 811 Abs. 1 ZPO aF umfasste grds. Sachen, die dem Schuldner zuzuordnen waren. Nur in § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 ZPO aF wurde explizit auch seine Familie einbezogen. Dennoch bestanden Unsicherheiten über die Exklusivität der Bestimmungswortlaute, die allein den Schuldner betrafen.¹⁰⁶ Deshalb nahm der BGH die Thematik in seinem Beschluss vom 28.01.2010 auf und sah die Berücksichtigung der Schuldnerfamilien auch unabhängig vom expliziten Bestimmungswortlaut vor.¹⁰⁷ Diese Handhabung ergibt sich aus dem Zweck der Pfändungsschutzvorschrift. Für einen umfassenden Schuldnerschutz muss auch seine Familie Berücksichtigung finden.¹⁰⁸ Die Schutzvorschriften des § 811 Abs. 1 ZPO nF betreffen nun überwiegend Schuldner, sowie im gleichen Haushalt lebende Personen.¹⁰⁹ Darauf weisen konkret die Wortlaute des § 811 Abs. 1 Nr. 1, 3 b), 4, 6 und 8 ZPO nF hin. Die übrigen Schutzvorschriften beziehen sich, falls erforderlich, allein auf den Schuldner, oder auf ihn und seine Familie.¹¹⁰

Die Neustrukturierung ging folglich mit Erweiterung des Anwendungsbereichs einher. Das liegt dem Anpassungsziel des § 811 ZPO aF an gegenwärtige Lebensverhältnisse zu Grunde.¹¹¹ Verschiedenste modern gängige Formen des Zusammenlebens erfahren nun, unabhängig von Familienbanden zwischen Schuldner und Haushaltsmitglied, Berücksichtigung. So z. B. auch außereheliche Lebensgemeinschaften. Damit wird das GVSchuG seinem Ziel gerecht. Doch geht der erweiterte Anwendungsbereich für den VB mit größerem Prüfungs- und Zeitaufwand einher. Für die Zollverwaltung erzeugt dies zusätzliche Kosten.¹¹² Umgekehrt sind VB dafür stärker in ihrem Pfändungsspektrum eingeschränkt, was in zeitlicher und beruflicher Entlastung resultiert. Prüfungen von Eigentumsverhältnissen und anwendbaren Pfändungsschutzvorschriften,

¹⁰⁴ Vgl. Überschriften des §§ 811 ZPO aF und nF.

¹⁰⁵ BT-Drs. 9/27636, S. 28.

¹⁰⁶ Herberger, DGVZ 2021, 253 (254).

¹⁰⁷ BGH, DGVZ 2010, 77 (643).

¹⁰⁸ BGH, DGVZ 2010, 77 (643); Herberger, DGVZ 2021, 253 (254).

¹⁰⁹ Vgl. § 811 Abs. 1 Nr. 1, 3 b), 4, 6 und 8 ZPO nF.

¹¹⁰ Vgl. § 811 Abs. 1 Nr. 2 und 3 a) nF.

¹¹¹ BT-Drs. 9/27636, S. 28.

¹¹² BT-Drs. 9/27636, S. 28.

Beschlagnahmen und Verwertungen entfallen für die neu vom Anwendungsbereich erfassten Pfandstücke.¹¹³ Heiklen und zeitaufwendigen Eigentumsabgrenzungsfällen wird ausgewichen.¹¹⁴ Insbesondere spart die Verwaltung so Kosten ein.

b) Tiere

Der Pfändungsschutz für Tiere ist nach ZPO-Reform primär in § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF statuiert. Wie bereits zuvor dargestellt, ist auch dieser von der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Haushaltsmitglieder des Schuldners betroffen.¹¹⁵ Er gleicht § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO aF weder optisch noch inhaltlich. Der Tierpfändungsschutz war zuvor jedoch auch nicht dort, sondern in § 811 Abs. 1 Nr. 3, 4, ggf. 5 und 6 ZPO aF, sowie in § 811c ZPO aF statuiert.¹¹⁶ Im einleitenden HS bestimmt § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF „Tiere“ des Schuldners oder seines Haushaltsmitgliedes zum grds. geschützten Pfandobjekt. Eine generelle Definition des Tierbegriffs enthält weder ZPO noch AO. Jedoch indiziert der Verweis in § 90a S. 2 BGB auf Existenz und Beachtungswürdigkeit besonderer Tierschutzvorschriften, wie z. B. § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF, dass § 90a BGB und § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF den Tierbegriff einheitlich verwenden.¹¹⁷ Eine eindeutige Begriffsbestimmung liegt jedoch auch nach BGB nicht vor. Die einzige Eingrenzung erfolgt hier durch grds. Differenzierung zwischen Tier und Sache gem. § 90a S. 1 BGB. Sie sind mithin keine „leblosen Sachen“.¹¹⁸ Die Fähigkeit des Tieres zur Schmerzempfindung ist dabei irrelevant. Nur Lebendigkeit setzt § 90a S. 1 BGB voraus.¹¹⁹ Mangels weiterer Begriffseingrenzungen, ist vom biologischen Tierbegriff auszugehen. Es sind grds. solche jeder Art und Gattung erfasst. Diese Auslegung harmoniert mit dem TierSchG, welches ebenso vom Verweis des § 90a S. 2 BGB erfasst ist. Es schützt mangels Begriffseingrenzung prinzipiell das ganze Tierreich, unabhängig von Entwicklungshöhe oder Schädlichkeitsstatus für Mensch und Umwelt.¹²⁰ Lediglich Tiereier aller Art, Sperma oder Embryonen bleiben außen vor.¹²¹

Die Pfändungsschutzvorschrift des § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF grenzt den Tierbegriff nach dem einleitenden HS in den Buchstaben

¹¹³ BT-Drs. 9/27636, S. 21; Herberger, DGVZ 2021, 253 (254).

¹¹⁴ BT-Drs. 9/27636, S. 2.

¹¹⁵ Vgl. hierzu a) geschützter Personenkreis, S. 15.

¹¹⁶ BT-Drs. 9/27636, S. 31; Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 32.

¹¹⁷ Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, § 90a BGB, Rn. 3.

¹¹⁸ Schmidt in: Erman BGB, Kommentar, § 90a BGB, Rn. 5.

¹¹⁹ Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, § 90a BGB, Rn. 5; Lorz, MDR 1990, 1057 (1058).

¹²⁰ BT-Drs. VI/2669, S. 9; Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, § 90a BGB, Rn. 5.

¹²¹ Stieper in: Staudinger/Stieper, Kommentar BGB, § 90a BGB, Rn. 7; Lorz, MDR 1990, 1057 (1058).

a) und b) nach Zweck für Schuldner und Haushaltsmitglied ein.¹²² Welche Tiere konkret von den Buchstaben erfasst sind, wird nachfolgend anhand eigens gewählter Tierkategorien dargelegt.

aa) Heim- und Versorgungstiere

Unter § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF fallen Tiere, die Schuldner oder Haushaltsmitglied „nicht zu Erwerbszwecken hält“.¹²³ Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist damit grds. jedes Tier ausgeschlossen, dass speziell zur regelmäßigen Gewinnerzielung gehalten wird.¹²⁴ Die „Haltung“ ist nicht mit bloßem Gewahrsam gleichzusetzen. Sie setzt Tierbetreuung, -beaufsichtigung, -pflege, Kostentragung, sowie Entscheidungsmacht, u. a. über die Tierverwendung voraus.¹²⁵ Der neue Wortlaut des § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF deckt gleich zwei der vorherigen Tierpfändungsschutzvorschriften ab. Gemeint sind § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aF und § 811c ZPO aF.¹²⁶ Der § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aF schützte „Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe“ (fortan: „Versorgungstiere“), die zur Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen erforderlich waren.¹²⁷ Dabei war irrelevant, ob das Tierfleisch, oder nur die tierischen Produkte benötigt wurden.¹²⁸ Bereits der Vorschriftswortlaut zeugt von Alter. Sie schützte nur die zum Lebenserhalt erforderlichen Versorgungstiere, nicht etwa die zur Gewinnerzielung oder zur Betriebsfortführung. Das zeigt die geringe Anzahl der in § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aF aufgezählten Tiere.¹²⁹ Die Familiengröße und ihr Bedarf bestimmte, ob Erforderlichkeit zum Behalt überhaupt bestand.¹³⁰ Das Konzept von der Familie, deren Ernährungs- und mithin Lebensgrundlage allein auf der selbstversorgerischen Tierhaltung basiert, ist heute kaum existent.¹³¹ Auch war die Vorschriftsformulierung unnötig detailliert, damit lang und sperrig.¹³² Eine Verallgemeinerung und damit Kürzung des Wortlautes war zur besseren Verständlich- und Anwendbarkeit angebracht. Außerdem werden Gesetzesvorschriften i. d. R. durch Gesetzeskommentare konkretisiert. Derlei existierten auch bereits, was detaillierte Vorschriftsformulierung entbehrlich machte.¹³³

¹²² Vgl. § 811 Abs. 1 Nr. 8 a), b) ZPO nF.

¹²³ § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF.

¹²⁴ Lorz, MDR 1990, 1057 (1061).

¹²⁵ Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 33.

¹²⁶ BT-Drs. 19/27636, S. 31.

¹²⁷ § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aF.

¹²⁸ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811, Rn. 28.

¹²⁹ Dietz, DGVZ 2001, 81 (82).

¹³⁰ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811, Rn. 28.

¹³¹ Herberger, NuR 2022, 106 (107); Meller-Hannich, MDR 2019, 713; Schmid, JR 2013, 245 (246).

¹³² Herberger, NuR 2022, 106 (107).

¹³³ Keller in: Keller, HB ZVR Rn. 296.

Positiverweise ließ die starre Nennung geschützter Tiere in Art und Zahl dem VB wenig Raum für Abgrenzungsschwierigkeiten. Ebenso wenig Raum blieb aber für individuellen und damit verhältnismäßigen Schuldnerschutz. Die Zahl pfändungsgeschützter Tiere blieb die gleiche, egal wie viele Familien- oder Haushaltsmitglieder zu versorgen waren. Existenzverlust war damit nicht ausgeschlossen, obwohl es dem eigentlichen Zweck von Pfändungsschutzvorschriften widersprach.¹³⁴ Schwierigkeit bestand zudem in der Auslegung des nicht weiter konkretisierten Kleintier-Begriffs. Unstrittig waren darunter Hühner, Gänse, Kaninchen oder Enten zu verstehen, doch inwieweit er z. B. Bienen einschloss, war unklar.¹³⁵ Wie viele Kleintiere eine „beschränkte Zahl“ ausmachten, war ähnlich unklar.

Tiere im häuslichen Bereich zu Nichterwerbszwecken waren seinerzeit durch § 811c ZPO aF geschützt.¹³⁶ Der „häusliche Bereich“ war nicht konkretisiert, aber die Formulierung indizierte eine gewisse „räumliche Nähe“ zwischen Tier und Schuldner. So zählte Wohnung und Haus ebenso zum „häuslichen Bereich“, wie der dazugehörige Garten.¹³⁷ Temporäres Verlassen des Bereichs durch das Tier war unschädlich, durfte aber nicht anhalten.¹³⁸ Durch ständige räumliche Nähe zwischen Schuldner und Heimtier, ist deren emotionale Bindung zueinander i. d. R. intensiv und so besonders schützenswert. Diese Zielvorstellung stand auch hinter § 811c ZPO aF, wurde aber nicht ganz erfüllt. Ähnlich starke Bindungen des Schuldners zu Tieren außerhalb des „häuslichen Bereichs“, z. B. zu seinem im Pensionsstall untergebrachten Pferd, blieben schutzlos.¹³⁹

Mit § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF wird allen vorherigen Schwachpunkten entgegengewirkt. Die Pfändungsschutzobjekte der §§ 811 Abs. 1 Nr. 3, 811c ZPO aF wurden hier unter dem Tier zu Nichterwerbszwecken komprimiert. Der § 811c ZPO aF entfällt und § 811d ZPO aF tritt an seine Stelle.¹⁴⁰ Der überholte Schutz von Selbstversorgerfamilien, die ihre Nutztiere dringend als Lebensgrundlage benötigten, ist nicht länger Teil des Wortlautes von § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF, bleibt aber dennoch umfasst. Kleintierauslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten, unverhältnismäßiger Schuldnerschutz bei Versorgungstieren und Heimtierschutzbegrenzung auf solche im „häuslichen Bereich“ entfällt. Damit kommt es in § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF sogar zur Erweiterung des Schutzzumfangs. Versorgungstiere sind nun in unbegrenzter Zahl und

¹³⁴ Herberger, NuR 2022, 106 (107).

¹³⁵ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 28; Herberger, NuR 2022, 106 (107); Schmid, JR 2013, 245 (246).

¹³⁶ Vgl. § 811c Abs. 1 ZPO aF.

¹³⁷ Dietz, DGVZ 2001, 81 (83); Lorz, MDR 1990, 1057 (1060).

¹³⁸ Lorz, MDR 1990, 1057 (1060).

¹³⁹ Herberger, NuR 2022, 106 (108); Herberger, DGVZ 2021, 253 (258)

¹⁴⁰ BT-Drs. 19/27636, S. 32.

Heimtiere unabhängig ihres Aufenthaltsortes geschützt, solange sie nicht der Gewinnerzielung dienen.¹⁴¹ Sogar bei Daueraufenthalt bei einem Dritten gebührt Schutz, sofern der Schuldner seine Entscheidungsmacht über das Tier nicht an den Dritten abgibt. Damit entfielen die „Haltung“. Mangels dieser sind v. a. auch Tiere von Dritten in vorübergehender Pflege des Schuldners pfändbar.¹⁴²

Nahezu unverändert aus § 811 c Abs. 2 ZPO aF in § 811 Abs. 3 ZPO nF übernommen, wurde die Pfändungsschutzausnahme für Heimtiere. Danach kann das HZA ausnahmsweise Pfändungen von Tieren nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF mit hohem Wert durchführen.¹⁴³ Für einen solchen Wert müssen deutlich mehr als 250 Euro durch Tierverwertung zu erwarten sein. So ist es i. d. R. bei Rassetieren.¹⁴⁴ Zudem muss der Verzicht für den Bund eine „Härte“ darstellen, die weder mit Tierschutzbelangen, noch Schuldnerinteressen zu rechtfertigen ist.¹⁴⁵ Die „Härte“ ist mithin Auslegungssache des HZA.¹⁴⁶ Die Ausnahmeregelung soll vermeiden, dass Schuldner pfändungsgeschützte, aber für sie emotional wertlose Tiere erwerben, um ihr Geld dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen.¹⁴⁷ Da sich die Regelung nach ZPO-Reform auf Tiere des § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF bezieht, greift sie auch für Versorgungstiere. Sie sind also ebenso nicht vollends pfändungsgeschützt.

bb) Hilfstiere

Neben Heim- und Versorgungstieren, sind auch Hilfstiere vom Pfändungsschutz des § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF erfasst. Das sind all diejenigen Tiere, die der Schuldner „aus gesundheitlichen Gründen benötigt“. ¹⁴⁸ Selbiges gilt wieder für seine Haushaltsmitglieder. Inwiefern Hilfstiere auch vor der ZPO-Reform bereits pfändungsgeschützt waren, ist strittig. Meller-Hannich vertritt hierzu die Ansicht: „Ein Blindenhund wird unter das Pfändungsverbot der § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO fallen, weil er ein für ein körperliches Gebrechen notwendiges Hilfsmittel ist“. ¹⁴⁹ Damit gleicht ihre Meinung der in der Literatur vorherrschenden. ¹⁵⁰ Die andere Meinung verstand das Hilfstier jedoch nicht als „Hilfsmittel“. Ausgehend von der h. M., inkludierte der Begriff „körperliche Gebrechen“ (vgl. § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO aF) keine psychischen Leiden. So war z. B. Gehörlosen-

¹⁴¹ BT-Drs. 19/27636, S. 31 f.; Herberger, NuR 2022, 106 (108).

¹⁴² Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 33; vgl. hierzu: II. Gewahrsam des Schuldners, S. 12.

¹⁴³ Herget in: Zöller, ZPO, § 811 ZPO, Rn. 38.

¹⁴⁴ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (715).

¹⁴⁵ Vgl. § 811 c Abs. 2 ZPO aF.

¹⁴⁶ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (716).

¹⁴⁷ Herberger, DGVZ 2021, 253 (258).

¹⁴⁸ BT-Drs. 19/27636, S. 32.

¹⁴⁹ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (714); vgl. § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO aF.

¹⁵⁰ Herberger, NuR 2022, 106 (107).

Signalhund oder Blindenführhund geschützt, das Therapietier zur Behandlung der Verhaltensstörung aber nicht.¹⁵¹ Therapietiere zur Behandlung körperlicher Leiden, dienen der Schmerzlinderung i. d. R. nur vorübergehend. Zudem kann hier grds. auf tierlose Physiotherapie zurückgegriffen werden. So war auch bei ihnen umstritten, inwiefern sie „Hilfsmittel“ und v. a. „notwendig“ waren.¹⁵²

Mit der ZPO-Reform entfällt die Auslegungsproblematik hinsichtlich „Hilfsmittel“ und „Notwendigkeit“. Von der h. M. ausgehend, erweitert sich der Hilfstierschutzumfang. Der Wortlaut des § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF grenzt seinen Schutz nicht ein. Mithin sind gegenwärtig auch solche zur psychischen Behandlung unpfändbar.

cc) Nutztiere

In der alten Fassung des § 811 ZPO war umstritten, wie weit der Pfändungsschutz für Tiere zur regelmäßigen Gewinnerwirtschaftung (Nutztiere) reichte. Der § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO aF schützte „bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche[...] Vieh“. Mit „Personen“ waren natürliche, wie auch juristische gemeint.¹⁵³ Nur das zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes zwingend nötige Vieh war unpfändbar. „Vieh“ konnte Milch-, Arbeits- oder Zuchttier zu o. g. Zweck sein. Masttiere waren nur umfasst, sofern die Mast der Betriebserhaltung diene und keine Veräußerungsabsicht bestand.¹⁵⁴ Zudem auch nur die konkret benötigte Viehart, dafür aber in voller Herdenzahl.¹⁵⁵ Vorschriftsziel war mithin Schuldnerschutz. Der Betrieb dient dem Schuldner zur Einnahmenerzielung, folglich also zur eigenen finanziellen Absicherung und der seiner Familie. Mit Entzug der nötigen Betriebsmittel, hier dem Vieh, drohte Existenzverlust. Deshalb war der Betriebserhalt höchst schützenswert, irrelevant davon, ob die Erwerbsausübung im Haupt- oder Nebenerwerb erfolgte.¹⁵⁶ Das Betreiben von Landwirtschaft i. S. d. § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO aF setzte „erwerbsmäßige Nutzung eigenen oder fremden Bodens zur Produktion von Nutzpflanzen und Nutztieren sowie deren Erzeugnissen“ voraus.¹⁵⁷ Tierzucht ohne jeglichen landwirtschaftlichen Bezug, d. h. ohne die Tiere zumindest mit eigens hervorgebrachten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu versorgen und auf eigenem Grund zu halten, konnte so nicht unter § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO aF

¹⁵¹ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (714).

¹⁵² Herberger, NuR 2022, 106 (107).

¹⁵³ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 31.

¹⁵⁴ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 32.

¹⁵⁵ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 32.

¹⁵⁶ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (714); Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 30.

¹⁵⁷ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 31.

fallen.¹⁵⁸ Lag der Schwerpunkt anstelle von Bodennutzung v. a. auf Gewinnerzielung mit dem Zuchttier selbst oder den tierischen Produkten, war von gewerblicher Erwerbstätigkeit auszugehen. Das galt auch für jegliche erlaubnispflichtige Haltungen gem. § 11 Abs. 1 S. 1 TierSchG (Fassung vom 25.05.1998).¹⁵⁹ Hier kam Pfändungsschutz nur nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aF in Betracht, der unerlässliche Gegenstände zur gewinnorientierten gewerblichen Arbeitstätigkeit von Personen schützte. Im Gegensatz zu § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO aF, galt er nur für natürliche Personen und diente dem Schutz ihrer Arbeitskraft, somit erneut dem Schuldnerschutz vor Existenzverlust durch Pfändung.¹⁶⁰ So war er nach § 811 Abs. 1 Nr. 6 ZPO aF auch auf Witwen und minderjährige Erben dieser Personen übertragbar. Ob Tätigkeit im Haupt- und Nebenerwerb war erneut irrelevant, doch sie musste zur Existenzsicherung erforderlich sein. Gegenstände aus zusätzlicher Arbeitseinkunft waren pfändbar.¹⁶¹ Die Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit fiel schwer. Es existierte keine eindeutige Regelung darüber, wann die Erwerbstätigkeit schwerpunktmäßig als landwirtschaftlich oder gewerblich einzustufen war.¹⁶² Die Auslegung oblag also dem VB, war damit stark subjektiv und konnte in Ungleichbehandlung zwischen den Betrieben resultieren. Da strittig war, ob gewerblichen Nutztieren überhaupt Pfändungsschutz gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aF zustand, war die klare Abgrenzung jedoch wichtig. Der Wortlaut stellte nur „Gegenstände“ unter Pfändungsschutz. Sowohl Tier- als auch Gegenstandsbegriff fanden explizit in § 811 ZPO aF Verwendung, was auf bewusste Begriffsdifferenzierung schließen ließ. Das gewerbliche Nutztier war demnach pfändbar. Wiederum ließen sich sachrechtliche Vorschriften mit Einführung des § 90a S. 3 BGB, auch auf Tiere anwenden.¹⁶³ Danach waren gewerbliche Nutztiere als „Gegenstand“ i. S. d. Nr. 5 pfändungsgeschützt.

Die Schwierigkeiten in Abgrenzung und Begriffsauslegung erübrigten sich mit der ZPO-Reform. Gem. § 811 Abs. 1 Nr. 8 b) ZPO nF sind heute für Schuldner und Haushaltsmitglied erforderliche Tiere zur Erwerbsausübung unpfändbar. Der Erwerbsbegriffs wird nicht weiter beschränkt, so dass nun unstrittig Tiere zur Ausübung landwirtschaftlicher und gewerblicher Erwerbsformen in Haupt- und Nebenerwerb Schutz erfahren. Unter der Annahme, gewerbliche Nutztiere waren zuvor pfändbar, hat sich der Pfändungsschutz für

¹⁵⁸ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 31; Dietz, DGVZ 2001, 81 (82); Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (714).

¹⁵⁹ Dietz, DGVZ 2001, 81 (83).

¹⁶⁰ FG Thür., Beschl. vom 23.01.1997 – I 22/97 V –, juris; 2. Orientierungssatz; Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 35.

¹⁶¹ Gottwald in: Gottwald/Mock, ZVS Kommentar, § 811 ZPO, Rn. 45, 48.

¹⁶² Dietz, DGVZ 2001, 81 (82).

¹⁶³ Herberger, NuR 2022, 106 (107).

Nutztiere erweitert.¹⁶⁴ Er ist jedoch nach wie vor abhängig von deren Erforderlichkeit zur Erwerbsausübung. Nutztiere sind somit nicht vollends unpfändbar. Im Schutzzfokus steht weiterhin der Schuldnerschutz, nicht der des Nutztieres.¹⁶⁵

Die Ausnahmeregelung zu § 811 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZPO aF wurde nahezu unverändert aus dem vorherigen in den neuen § 811 Abs. 2 ZPO nF übernommen.¹⁶⁶ Lediglich der Anwendungsverweis änderte sich auf § 811 Abs. 1 Nr. 8 b) ZPO nF. Nach der Ausnahme sind dort erfasste Tiere trotz allem pfändbar, wenn ein Verkauf unter Eigentumsvorbehalt vorliegt, und der Eigentumsvorbehaltsverkäufer aus der diesbezüglichen Kaufpreisforderung vollstrecken will. Sie hat so für die Verwaltungsvollstreckung keine praktische Relevanz.

c) Futter und Streu

Nach dem zweiten HS des § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF ist gegenwärtig auch das „erforderliche Futter und die erforderliche Streu“ für Tiere nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) ZPO nF unpfändbar. Dies betrifft somit Heim-, Versorgungs- und Nutztier. Die Regelung geht auf § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aF zurück, galt zuvor also nur für Heim- und Versorgungstiere. Zudem war der Pfändungsschutz auf einen vier Wochen-Vorrat begrenzt. Lag ein Vorrat dieser Menge im Pfändungszeitpunkt nicht vor, war der Geldbetrag zur Anschaffung, soweit nicht anderweitig abgedeckt, zu belassen.¹⁶⁷ Die Vorratsbegrenzung entfällt im Zuge der Neustrukturierung. Futter und Streu sind somit uneingeschränkt pfändungsgeschützt, was dem Tiereschutz prinzipiell zugutekommt. Aus Vereinfachungsgründen entfällt jedoch auch der alternative Schutz des Anschaffungsbetrags eines vier-Wochen Vorrats.¹⁶⁸ Hat der Schuldner im Pfändungszeitpunkt nur geringe Vorräte, jedoch durch Pfändung auch nur noch geringe Geldreserven, kann er seine Tiere alsbald nicht mehr versorgen. Schuldner mit großen Vorräten sind dagegen im Vorteil.

2. Kritische Betrachtung

Nach der ZPO-Reform ist der Pfändungsschutz für Tiere nicht länger über mehrere Nummern des § 811 ZPO aF oder Paragraphen (§ 811c ZPO aF) verteilt. Die Altregelungen flossen stark komprimiert in § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF ein, der sich heute als zentrale Tierpfändungsschutzvorschrift darstellt. Sein stark vereinfachter Wortlaut deckt den Tierpfändungsschutzumfang der o. g. Altregelungen vollständig ab. Allen Altregeln des § 811 ZPO aF zum Tierpfändungsschutz gemein war, dass sie nicht primär auf den

¹⁶⁴ BT-Drs. 19/27636, S. 32

¹⁶⁵ BT-Drs. 19/27636, S. 32.

¹⁶⁶ BT-Drs. 19/27636, S. 32.

¹⁶⁷ § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aF.

¹⁶⁸ BT-Drs. 19/27636, S. 32.

Tierschutz vor Pfändung abzielten, sondern vielmehr auf den Schuldnerschutz. Versorgungstiere waren nur unpfändbar, wenn Schuldner und Familie andernfalls ihre Nahrungs- und damit Lebensgrundlage verlieren.¹⁶⁹ Hilfstiere erfuhren, wenn überhaupt, nur als Mittel zum Erhalt ihrer Gesundheit und ihres menschenwürdigen Daseins Pfändungsschutz.¹⁷⁰ Nutztiere traf der Schutz nur wenn sie zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz notwendig waren.¹⁷¹ Eine möglicherweise bestehende emotionale Bindung zwischen Schuldner und Tier war dabei vollkommen irrelevant.¹⁷² Lediglich dem Heimtier kam deswegen eine besondere Schutzbedürftigkeit zu. Zumal fragwürdig ist, inwiefern die Pfändungsschutzvorschrift wirklich den Schutz des Heimtiers vor z. B. Trennungsschmerz, als vielmehr den des Schuldners vor solchem zum Ziel hatte. Auch betraf die Regelung nur das Heimtier im „häuslichen Bereich“ und nur sofern es nicht besonders wertvoll war und den Gläubiger durch Pfändungsverzicht keine Härte traf.¹⁷³ Zwar waren Gläubigerinteressen hierbei gegenüber Schuldner- und Tierschutzbelangen abzuwägen, aber es bleibt äußerst fraglich, inwieweit es überhaupt tierschutzrechtlich vertretbar war die Pfändbarkeit des Tieres von seinem Wert abhängig zu machen.¹⁷⁴ Da die Ausnahmeregelung, ausgeweitet auf Versorgungstiere, in den § 811 Abs. 3 ZPO nF übernommen wurde, stellt sich diese Frage bis heute.

Durch Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nicht familiäre Mitbewohner, sowie durch Ausweitung des Schutzes auf Versorgungstiere in unbeschränkter Zahl, Heimtiere außerhalb des „häuslichen Bereichs“, Hilfstiere zur psychischen Gesundheitsbehandlung und Nutztiere jeglicher Erwerbsform, hat sich der Pfändungsschutzumfang für Tiere durch die ZPO-Reform deutlich erweitert. Es sind nun bedeutend weniger Tiere pfändbar.¹⁷⁵ Geblieben ist aber die Schutzrichtung der vorherigen Pfändungsschutzvorschriften. Noch immer sind Tiere nur zum Schutz emotionaler Bindungen des Schuldners zum Tier, nicht zwingend umgekehrt, oder menschlicher Erwerbstätigkeit dienend (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 b) ZPO nF) unpfändbar. Der Tierwohlnachrang wird ebenfalls deutlich bei der Neuregelung zum Futter und Streu. Zwar ist dieses nun unbeschränkt unpfändbar, gleichzeitig wird aber auch kein Geld mehr belassen, falls

¹⁶⁹ Vgl. hierzu

aa) Heim- und Versorgungstiere, S. 17.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu bb) Hilfstiere, S. 19.

¹⁷¹ Vgl. hierzu cc) Nutztiere, S. 20 f..

¹⁷² Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (714).

¹⁷³ Vgl. hierzu

aa) Heim- und Versorgungstiere, S. 19.

¹⁷⁴ Dietz, DGVZ 2003, 81 (82).

¹⁷⁵ BT-Drs. 9/27636, S. 21.

entsprechende Vorräte im Pfändungszeitpunkt knapp sind.¹⁷⁶ Hier wird noch nicht genug darauf geachtet, dass das Tier auch unmittelbar nach Pfändung gut oder gar ausreichend versorgt bleibt. Außerdem wurde der Tierpfändungsschutzumfang zwar erheblich erweitert, ist aber noch immer nicht vollumfänglich. Alle Nutztiere über das notwendige Maß zum Erhalt wirtschaftlicher Existenz hinaus, bleiben pfändbar.¹⁷⁷ Heim- und Versorgungstiere kann dies nach der Ausnahmeregelung des § 811 Abs. 3 ZPO nF ebenso treffen. Reformziel war jedoch auch nur die „maßvolle Erweiterung“ des Tierpfändungsschutzes.¹⁷⁸ Diesem wird sie gerecht.

Für den VB resultiert die Erweiterung des Pfändungsschutzumfangs in erhöhtem Prüfungsaufwand, also in Zeit- und Arbeitsmehraufwand. Laut Gesetzesbegründung zum GVSchuG fallen bei 20 Prozent der jährlichen GV-Pfändungsaufträge größere Prüfungen an, die 5 Minuten Mehraufwand pro Fall erfordern.¹⁷⁹ Übertragen auf die 2.401.000 Vollstreckungsfälle der Zollverwaltung wegen Eigenforderungen im Jahr 2021, entstehen so rund 40.017 Stunden jährlicher Mehraufwand (2.401.000 Vollstreckungsfälle x 20 Prozent x 5 Minuten) für die VB.¹⁸⁰

Dementgegen ist mit Ausweitung des Tierpfändungsschutzumfangs das Spektrum möglicher Pfandobjekte für den VB geschrumpft. Da deshalb zahlreiche Pfändungen entfallen, kommt ihm verminderter Zeit- und Arbeitsaufwand (Minderaufwand) zu.¹⁸¹ Der Pfändungsvorgang ist deutlich komplexer als die alleinige Prüfung von Pfändungsschutzvorschriften. Mithin überwiegt der entstehende Minderaufwand in zeitlicher und kostentechnischer Hinsicht den Mehraufwand. Die Bundesregierung schätzt ihn auf 10 Minuten je Fall.¹⁸² Übertragen auf den VB ergibt das bei o. g. Vollstreckungsfallzahl rund 80.033 Stunden jährlichen Minderaufwand (2.401.000 Vollstreckungsfälle x 20 Prozent x 10 Minuten) für die VB. Auch durch Aufhebung der Futter- und Streuvorratsbeschränkung ergibt sich für den VB ein Minderaufwand. Im Gesetzesentwurf wird, ausgehend von einer Relevanz bei 5 Prozent der jährlichen GV-Pfändungsaufträge, mit einer fünfminütigen Zeitersparnis pro Fall gerechnet.¹⁸³ Nach o. g. Daten ergibt dies, übertragen auf den VB, einen zusätzlichen Minderaufwand von rund 10.004 Stunden pro Jahr (2.401.000 Vollstreckungsfälle x 5 Prozent x 5 Minuten). Beide Minderaufwände addiert lassen, abzüglich des o. g. Mehraufwandes,

¹⁷⁶ Vgl. hierzu c) Futter und Streu, S. 22.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu cc) Nutztiere, S. 22.

¹⁷⁸ BT-Drs. 9/27636, S. 2.

¹⁷⁹ BT-Drs. 9/27636, S. 21.

¹⁸⁰ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 4, S. XI.

¹⁸¹ BT-Drs. 9/27636, S. 21.

¹⁸² BT-Drs. 9/27636, S. 21.

¹⁸³ BT-Drs. 9/27636, S. 21.

einen Gesamtminderaufwand von 50.020 Stunden erwarten. Reformziel war u. a. die Entlastung der GV. Wie das Näherungsbeispiel zeigt, führte sie aber gleichsam auch zur Entlastung der VB. Der Minderaufwand wirkt sich kostensparend auf die Zollverwaltung aus. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 36,30 Euro (Jahr: 2020) für einen VB des gehobenen Dienstes (59.237 Euro / 12 Monate / 136 Stunden), lässt sich die Ersparnis auf rund 1.815.726 Euro jährlich (50.020 Stunden x 36,30 Euro) schätzen.¹⁸⁴ Fernab von diesen Zahlenbeispielen resultiert die Neustrukturierung des § 811 ZPO aF für den VB in gesteigerter Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und folglich Anwendbarkeit. Kürzere und verallgemeinerte Formulierung schafft weniger Raum für Abgrenzungsprobleme zwischen geschützten und ungeschützten Pfandobjekten. Zudem entfallen für den VB die vorherigen Auslegungsproblematiken, was auch gesteigerte Gleichbehandlung aller Schuldner bei der Tierpfändung nach sich zieht. Damit ist die abschließende Pfändungsentscheidung rechtlich auch für den Betroffenen deutlich besser nachvollziehbar.¹⁸⁵ Muss der VB ein Nutztier pfänden, hat er mehr Freiraum in der Wahl seiner Pfandobjekte und kann so besser auf Schuldnerwünsche eingehen. Das GVSchuG wird mithin sehr vielen seiner Ziele gerecht, insbesondere dem Erleichterungsziel für den GV.¹⁸⁶ Dabei erleichtert es nicht nur seine Arbeit, sondern auch die des VB.

Die Fülle an Positivauswirkungen der Reform für GV, VB und der Verwaltung zeigt evident, dass die Zielanordnung innerhalb des Gesetzestitels vom GVSchuG bewusst so gewählt wurde. An erster Stelle stand im Titel, wie auch bei der Reform, die positive Veränderung für den GV, was hier gleichermaßen den VB betrifft. Die positive Veränderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften, v. a. der für Tiere, tritt dagegen in den Hintergrund. Zwar sind mehrere vielversprechende Änderungen ersichtlich, aber punktuell besteht weiterhin Optimierungsbedarf.

IV. Art der Tierpfändung

Abschließende Voraussetzung zur Rechtmäßigkeit einer Tierpfändung ist die sachgerechte Pfändungsdurchführung.¹⁸⁷ Nur durch rechtmäßige Durchführung erwirbt der Bund letztlich das Pfändungspfandrecht (§ 282 Abs. 1 AO), was ihn zur anschließenden Pfandobjekt-Verwertung (§ 296 AO) berechtigt.¹⁸⁸ Gem. § 286 Abs.

¹⁸⁴ Vgl. hierzu Anhang, Anlage 5, S. XII.

¹⁸⁵ BT-Drs. 9/27636, S. 18.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu I. § 811 ZPO vor und nach ZPO-Reform, S. 14.

¹⁸⁷ Schönknecht in: Schönknecht/Küchenhoff, Lehrbuch Abgabenrecht, Rn. 1113, 1131.

¹⁸⁸ Vgl. VollzA S 15 03, Abschn. 44 Abs. 1.

1 AO pfändet der VB grds. durch Inbesitznahme des Pfandobjekts und erlangt so die „tatsächlich Gewalt“ darüber.¹⁸⁹ Die Inbesitznahme erfolgt durch Wegnahme vom Schuldner oder durch Belassung bei diesem unter entsprechender Kenntlichmachung der Pfändung.¹⁹⁰ Welche Option der VB zu wählen hat, ist abhängig von der Pfandobjektart und Pfändungsumständen. Tiere sind weder Geld, noch Wertpapiere oder Kostbarkeiten, weshalb sie dem Schuldner prinzipiell belassen werden sollen.¹⁹¹ Anderes gilt nur auf Schuldnerwunsch oder wenn die Belassung die Anspruchserfüllung des Gläubigers gefährdet, z. B. bei Verkaufs-, Entziehungs- oder schädigender Gebrauchsabsicht. Durch Belassung wird der Bund mittelbarer Tierbesitzer, der Schuldner bleibt jedoch der unmittelbare, bis das Tier später verwertet wird.¹⁹² Da das Anbringen eines Pfandzeichens direkt am Tier unpraktisch ist, hat der VB die Pfändung durch Anbringen einer gut sichtbaren Pfandanzeige am Tieraufenthaltort, z. B. am Stall, kenntlichzumachen.¹⁹³ Unzureichende Kenntlichmachung resultiert in Nichtigkeit der Pfändung. Es müsste erneut gepfändet werden. Andernfalls ist sie rechtmäßig und wirksam, aber vom Schuldner gem. § 347 Abs. 1 AO durch Einspruch anfechtbar.¹⁹⁴ Wird ein Tier ausnahmsweise weggenommen, wird es ohne Umschweife vom VB an geeignetem Ort bis zur Verwertung „eingelagert“. Das HZA ist hier zur Nutzung von Vertragslagerorten, z. B. Tiergärten, -heimen oder Zoos, berechtigt.¹⁹⁵ Sorgsame Verwahrung und Pflege werden vertraglich mit dem Vertragslagerortinhaber festgelegt. Die Einhaltung wird überwacht.¹⁹⁶

Kritisch betrachtet werden tierschutzrechtliche Aspekte hier gut berücksichtigt. Die Tierversorgung kann lediglich bei Belassung aufgrund der Futter- und Streuproblematik nach ZPO-Reform problematisch werden.¹⁹⁷ Zudem wird das Tier zwar bei Wegnahme an artgerechter Stelle untergebracht und Verpflegung abgesichert, aber emotionalen Schmerz kann es dennoch durch Trennung vom Schuldner erleiden.

E. Verwertung von Tieren

Nachdem der VB ein Tier gepfändet hat, geht es im nächsten Schritt darum, einen Erlös aus diesem zu erzielen (Verwertung). Das HZA ordnet hierzu grds. eine öffentliche Versteigerung (VA) an. Sie kann vor Ort oder auf der Internetplattform „www.zoll-auktion.de“

¹⁸⁹ Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 286 AO, Rn. 8.

¹⁹⁰ Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 286 AO, Rn. 8.

¹⁹¹ Vgl. § 286 Abs. 2 S. 1 AO.

¹⁹² Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 286 AO, Rn. 8.

¹⁹³ Vgl. § 286 Abs. 2 S. 2 AO.

¹⁹⁴ § 347 Abs. 1 AO.

¹⁹⁵ Vgl. Leitfaden Wertgegenstände H 50 11-1, Teil A, Nr. 1.2.

¹⁹⁶ Vgl. Leitfaden Wertgegenstände H 50 11-1, Teil A, Nr. 4.2.2.

¹⁹⁷ Vgl. hierzu c) Futter und Streu, S. 22.

erfolgen.¹⁹⁸ Der VB führt sie auf Grundlage eines schriftlichen Vollstreckungsauftrags des HZA durch.¹⁹⁹ Nach verwaltungsinternen Vorschriften hat die öffentliche Versteigerung vorrangig über die Internetplattform „www.zoll-auktion.de“ zu erfolgen, sofern kein Hinderungsgrund aus dem Erlass vom 07.08.2002 – III A 3 – O 1914 – 80/02 hervorgeht.²⁰⁰ Danach hat u. a. die Versteigerung auf der Internetplattform zu unterbleiben, wenn sie ein negatives Außenbild von der Zollverwaltung erzeugt.²⁰¹ Das gilt insbesondere für die dortige Versteigerung von lebenden Tieren jeder Art.²⁰² Damit sind Tiere öffentlich vor Ort gem. § 296 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO zu versteigern. Das HZA hat Versteigerungsort und -zeit mindestens einen Tag zuvor bekanntzugeben.²⁰³ Zwischen Pfändung und Versteigerung muss dabei mindestens eine Woche liegen. Anderes gilt nur, wenn der Schuldner die frühere Versteigerung erlaubt, utopisch hohe Verwahrungskosten oder erheblicher Wertverlust droht.²⁰⁴ Vor Versteigerung muss der „gewöhnliche Verkaufswert“ des Tiers ermittelt werden. Das ist der am Ort für gleichartige Sachen realisierbare Durchschnittspreis.²⁰⁵ Der VB ermittelt ihn durch Schätzung. Tierart, -zustand, wirtschaftliche und hiesige Verhältnisse sind zu berücksichtigen.²⁰⁶ Individuelle Spezialpreise bleiben außen vor.²⁰⁷ Wenn es für den jeweiligen Fall gesetzlich so bestimmt ist, muss der VB einen Sachverständigen zur Hilfe holen.²⁰⁸ Mit § 811 Abs. 3 ZPO nF existiert eine solche Sonderregelung für den Landwirt. Lässt sein gepfändetes Nutztier i. S. d. § 811 Abs. 1 Nr. 8 b) ZPO nF einen Wert über 2.000 Euro erahnen, ist der Sachverständige heranzuziehen.²⁰⁹ Vor der ZPO-Reform lag die Grenze bei 500 Euro für landwirtschaftliche Nutztiere i. S. d. § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO aF. Die Kosten für die Sachverständigenhinzuziehung überstiegen jedoch meist 500 Euro, wodurch die Hinzuziehung außer Verhältnis zum Verwertungserlös stand. Dem wurde mit Anhebung der Wertgrenze entgegengewirkt. Zudem begründet sie der Gesetzgeber mit dem gewachsenen Preisniveau. Die Änderungen im Vorschriftsaufbau dienen dem besseren Überblick.²¹⁰

¹⁹⁸ Vgl. § 296 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 AO.

¹⁹⁹ Vgl. § 296 Abs. 1 S. 2 AO; VollzA S 15 03, Abschn. 51 Abs. 1.

²⁰⁰ DV-Verwertung S 16 25, Abs. 11 S. 1 i. V. m. Anl. 01.

²⁰¹ DV-Verwertung S 16 25, Anl. 01: BMF, Erlass vom 07.08.2002, III A 3 – O 1914 – 80/02, S. 2.

²⁰² DV-Verwertung S 16 25, Anl. 01: BMF, Erlass vom 07.08.2002, III A 3 – O 1914 – 80/02, S. 3.

²⁰³ Vgl. § 298 Abs. 2 S. 1 AO; Wiese in: Gosch, AO/FGO, § 298 AO, Rn. 6.

²⁰⁴ Wiese in: Gosch, AO/FGO, § 298 AO, Rn. 3, 4.

²⁰⁵ DV-Verwertung S 16 25, Abschn. 9 S. 1.

²⁰⁶ Herget in: Zöller, ZPO, § 813 ZPO, Rn. 2.

²⁰⁷ Herget in: Zöller, ZPO, § 813 ZPO, Rn. 2.

²⁰⁸ Herget in: Zöller, ZPO, § 813 ZPO, Rn. 3.

²⁰⁹ Vgl. § 813 Abs. 3 2. HS ZPO nF.

²¹⁰ BT-Drs. 19/27636, S. 33.

Die Wertermittlung ist nicht nur wegen des Verbotes der Überpfändung (§ 281 Abs. 2 AO) von großer Wichtigkeit, sondern auch zur Bestimmung des Mindestgebotes für das Tier. Es beträgt die Hälfte seines gewöhnlichen Verkaufswertes.²¹¹ Nur Gebote, die diesen Betrag bei der öffentlichen Versteigerung decken, dürfen den Zuschlag für das Tier erhalten.²¹² Unter diesen geht der Zuschlag an den Meistbietenden. Auch der Vollstreckungsschuldner selbst, darf mitbieten.²¹³ Der Ersteigerer erwirbt das Tier gegen Barzahlung und mit Übergabe auch Eigentum an ihm.²¹⁴ Ist der Betrag zur Gläubigerbefriedigung, inkl. der Vollstreckungskosten so erreicht, wird die Versteigerung eingestellt.²¹⁵ Ohne Mindestgebot deckendes Gebot, ist kein Tier zu versteigern. Der Bund kann es jedoch erneut versuchen. Auf Schuldnerantrag ist auch anderweitige Verwertung möglich, wenn sie schnelleren und höheren Erlös verspricht.²¹⁶ Je nach Entscheidung der SG G-Leitung kann das Veräußerung an eine bestimmte Zielgruppe, durch Dritte oder freihändiger Verkauf sein.²¹⁷ Dabei ist freihändiger Verkauf wohl die stress- und somit schmerzfreiste Variante für das Tier.²¹⁸

F. Fazit

Heute wie damals steht außer Frage, dass Vollstreckung, speziell die Pfändung, für Bund, folglich Staat und Gemeinwesen unentbehrlich ist. Das schließt prinzipiell auch die Tierpfändung ein. Demgegenüber steht der historisch stetig, jedoch langsam gewachsene Tierschutzstellenwert in der deutschen Rechtsordnung. Schon in der Geschwindigkeit zeigt sich der große Zwiespalt, wenn es um den Schutz des Tieres geht. Es ist für Gesellschaft und Staat nicht nur als empfindsames lebendiges Wesen ethisch schützenswert, sondern u. a. auch als Pfand-, Forschungs- oder Verarbeitungsobjekt in der Lebensmittelindustrie ungemein nützlich. Dieser Interessenkonflikt spiegelt sich in sämtlichen Rechtsvorschriften wider, die versuchen dem Tierschutz mehr Stellenwert zu verleihen. Dem Tier wird ganz bewusst keine eigene Rechtsfähigkeit, d. h. keine intrinsische Schutzwürdigkeit zugesprochen. Das TierSchG räumt ihm ethische Schutzwürdigkeit aus der Verantwortung des Menschen für sein Mitgeschöpf ein, steht aber Tierleid aus vernünftigen menschlichen Gründen nicht entgegen. Auch das BGB betont diese Schutzwürdigkeit, sowie das Tierwesen selbst, lässt aber weiter

²¹¹ Vgl. § 300 Abs. 1 S. 1 AO

²¹² Vgl. § 300 Abs. 1 S. 1 AO.

²¹³ Vgl. § 298 Abs. 3 AO i. V. m. § 1239 Abs. 1 BGB.

²¹⁴ Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 296 AO, Rn. 6.

²¹⁵ Vgl. VollzA S 15 03, Abschn. 54 Abs. 7.

²¹⁶ Vgl. § 300 Abs. 2 S. 1, 2 AO i. V. m. § 305 AO; Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 305 AO, Rn. 1.

²¹⁷ Vgl. DV-Verwertung S 16 25, Abs. 11 S. 2.

²¹⁸ Meller-Hannich, MDR 2019, 713 (716).

sachrechtliche Vorschriften, v. a. die der Sachpfändung, für es gelten. Die Verfassung verpflichtet mit Tierschutzstaatsziel zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung ethischen Tierschutzes, lässt aber ein Mindestschutzniveau genügen. So erfährt der Tierschutzgedanke bei der Durchführung einer Tiersachpfändung v. a. durch Tierpfändungsschutzbestimmungen innerhalb des § 811 ZPO nF Berücksichtigung, jedoch nahezu nur hintergründig zum tatsächlich angestrebten Schuldnerschutz, sowie nicht vollumfänglich. Im Zuge der Neustrukturierung des § 811 ZPO aF durch GVSchuG vom 07.05.2021 sollte der Tierpfändungsschutz „maßvoll erweitert“ werden.²¹⁹ Dieses Ziel wurde auch absolut erreicht. Allerdings war es ganz deutlich nicht das primäre Ziel der ZPO-Reform, sondern vielmehr Mittel zur Erreichung des eigentlichen Ziels. Dieses lag in der schutz- und aufwandstechnischen Begünstigung des GV, sowie in der dahinter versteckten Kostenersparnis der Verwaltung. Seit in Kraft treten am 01.01.2022, schützt der § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF mehr Getier vor Pfändung als jemals zuvor. Dennoch geschieht das weiterhin nur in dem Ausmaß, welches zum Erhalt menschlicher Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Existenz unbedingt erforderlich ist. Deshalb bleibt „überschüssiges“ Nutztier auch pfändbar, wobei es nach o. g. Gesetzesziel ohnehin nie darauf ankam das Tier vollumfänglich, v. a. vor emotionalem Trennungsschmerz und Stress im Zuge der Pfändung zu schützen. Erfahren Tiere also Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO nF, dann vielmehr im Nebeneffekt zum Schuldnerschutz. Mit evtl. bestehenden emotionalen Bindungen zwischen Tier und Schuldner hat das nichts zu tun. Diese sind lediglich für den Pfändungsschutz von Heim- und Versorgungstieren nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO nF ausschlaggebend, allerdings nicht konsequent durch die Ausnahme nach § 811 Abs. 3 ZPO nF. Die Erforderlichkeit dieser Ausnahme zum Schutz des finanziellen Gläubigerinteresses ist strittig. Einerseits wird die Ansicht vertreten, sie findet in der Realität kaum Anwendung.²²⁰ Rassetiererverb allein zur Geldsicherung geht mit zu viel Pflegeaufwand und Unterhaltungskosten einher. Andererseits wird sie für berechtigt gehalten, da kostspielige oder exotische Tiere heute gern als reines „Statussymbol“ beschafft werden.²²¹ Soll sie künftig beibehalten werden, steht sie im Widerspruch zur Schützenswerten emotionalen Beziehung zwischen Menschen und Tier. Tierpfändungsschutz sollte niemals vom wirtschaftlichen Tierwert abhängig sein, weder ausnahmsweise, noch unter Abwägung tierschutzrechtlicher Belange. Es ist deutlich sinnvoller ihn direkt von der Bindung zwischen Tier und Mensch abhängen zu lassen. So wäre im Fall der Fälle nicht das wertvollste Tier, sondern das mit dem voraussichtlich

²¹⁹ BT-Drs. 19/27636, S. 2.

²²⁰ Lorz, MDR 1990, 1057 (1061).

²²¹ Dietz, DGVZ 2001, 81 (83).

geringsten Trennungsschmerzempfinden pfändbar.²²² Dass diese Handhabung durchaus möglich ist, beweist eine genau solche Regelung für Haustiere in § 250 Abs. 1 Nr. 4 der österreichischen Exekutionsordnung.²²³

Gegenüber dem elementaren Interesse des Staates zur Erhaltung seiner selbst, u. a. durch Steuereinnahmen des Bundes, kommt dem Tierschutz in der deutschen Rechtsordnung zu wenig Bedeutung zu, als dass allein deshalb gänzlich auf Tierpfändungen verzichtet werden könnte. Die Realität zeigt aber, dass Sachpfändungen von Gegenständen und Tieren generell nur noch nachgeordnete Bedeutung zukommt. Sie sind aufwendig, langwierig und weder Verwertbarkeit, noch erfolgreiche Versteigerung ist am Ende garantiert.²²⁴ Unabhängig von den Hintergründen der Tierpfändungsschutzerweiterung, sind Tierpfändungen gegenwärtig nach der ZPO-Reform kaum noch möglich. Wenn sie dennoch erfolgen, wird bei Pfändung weitestgehend Rücksicht auf das Tier genommen. Es wird dem Schuldner nur im Ausnahmefall weggenommen, zwischenzeitlich an artgerechter Stelle untergebracht und seine Versorgung sogar vertraglich abgesichert, sowie überwacht.²²⁵ Um die Tierpfändungsdurchführung dennoch aus tierschutzrechtlicher Sicht zu optimieren, könnte man vor Pfändung vom VB zumindest bei den wenigen Tierpfändungsfällen eine Eigentumsprüfung vornehmen lassen. Damit kann vermieden werden, dass vorübergehend beim Schuldner befindliche Pflegetiere von unbeteiligten Dritten gepfändet werden. Auf diese Weise müssten sie nicht länger Schmerz, u. a. durch längerfristige Trennung vom tatsächlichen Eigentümer oder durch nur oberflächliche Sorge des Schuldners befürchten.

²²² Dietz, DGVZ 2003, 81 (82).

²²³ Herberger, NuR 2022, 106 (108).

²²⁴ Keller in: Keller, HB ZVR, Rn. 293.

²²⁵ Vgl. hierzu IV. Art der TierpfändungE. Verwertung von Tieren, S. 26.

Literaturverzeichnis

Einzelchriften, Lehrbücher:

Schönknecht, Michael / Küchenhoff, Benjamin	Lehrbuch Abgabenrecht für Zölle und Verbrauchsteuern: allgemeines Steuerrecht, Vollstreckungsrecht und Insolvenzrecht, Steuerstrafrecht, 3. Auflage, Herne 2019
--	---

Handbücher, Kommentare:

Dürig, Günter / Herzog, Herzog / Scholz, Rupert	Grundgesetz-Kommentar, 96. Ergänzungslieferung, München 2021
Erb, Volker / Schäfer, Jürgen	Münchener Kommentar zum Strafbuch: StGB, Band 7: Nebenstrafrecht I, TierSchG, 4. Auflage, München 2022
Gosch, Dietmar / Hoyer, Andreas / Beermann, Albert	Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung Kommentar, 1. Auflage, 168. Lieferung, Stand: 01.01.2022, Bonn 1995
Gottwald, Uwe / Mock, Peter	Zwangsvollstreckung: Kommentar zu den §§ 704-898 ZPO mit Antrags- und Klagemustern für die Rechtspraxis, Freiburg 2015
Keller, Ulrich	Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht: Reform der Sachaufklärung und mehr: Das gesamte Vollstreckungsrecht im Überblick, 1. Auflage, Berlin 2013
Koenig, Ulrich	Abgabenordnung, 4. Auflage, München 2021
Pfaffmann, Volker / Rosenke, Torsten / Wagner, Klaus J.	BeckOK AO, 20. Edition, Stand: 01.04.2022, München 2022
Sachs, Michael	Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2014
Sander, Günther M. / Altenhain, Karsten	Münchener Kommentar zum Strafbuch: StGB, Band 4: §§ 185-262, 4. Auflage, München 2021

Staudinger, Julius von / Stieper, Malte	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudin- ger BGB - Buch 1: Allgemeiner Teil, Berlin 2021
Tipke, Klaus / Kruse, Heinrich Wilhelm	Abgabenordnung/Finanzgerichts- ordnung, 171. Lieferung, Stand: 07.2022, Köln
Tipke, Klaus / Lang, Joachim	Steuerrecht, 24. Auflage, Köln 2021
Westermann, Harm Peter / Grunewald, Barbara / Maier-Reimer, Georg	Erman Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VBVG, VersAusglG und WEG, 16. Auflage, Köln 2020
Zöller, Richard	Zivilprozessordnung: mit FamFG (§§ 1-185, 200-270) und Gerichts- verfassungsgesetz, den Einfüh- rungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EuGVVO und weiteren EU-Verordnungen, Kos- tenanmerkungen: Kommentar, 34. Auflage, Köln 2022

Hilfsmittel, Lexika:

Peters, Anne / Irrgang, Bernhard	Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Band 5, 8. Auflage, Freiburg 2021
-------------------------------------	--

Urteilsanmerkungen, Zeitschriftenaufsätze:

Caspar, Johannes / Geissen, Martin	Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20a GG, NVwZ 2002, S. 913
Dietz, Andreas	Tiere als Pfandobjekt – Zur Ausle- gung des § 811 ZPO, DGVZ 2001, S. 81.
Glenk, Hartmut	Antiquierte Unpfändbarkeitsregeln in der ZPO, ZRP 2013, S. 232
Graul, Eva	Zum Tier als Sache i. S. des StGB, JuS 2000, 215
Herberger, Marie	Die neue Vollstreckungswirklichkeit nach § 811 ZPO, DGVZ 2021, S. 253

Herberger, Marie	Pfändungsschutz für Tiere, NuR 2022, S. 106
Loose, Sven	Sachenrecht kompakt – ein Überblick für Studienanfänger zum dritten Buch des BGB, JA 2016, S. 808
Lorz, Albert	Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, MDR 1990, S. 1057
Meller-Hannich, Caroline	Die Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Tieren, MDR 2019, S. 713
Obergfell, Eva Inés	Ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang – Zur Ergänzung des Art. 20a GG um „drei magische Worte“, NJW 2002, S. 2296
Schmid, Michael J.	Tiere in der Zwangsvollstreckung, JR 2013, S. 245

Anhang

- Anlage 1: Auszug aus: „Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Steuerarten nach der Steuerverteilung in Millionen Euro“²²⁶
- Anlage 2: Übersicht zur Verteilung der Bundessteuereinnahmen im Jahr 2021²²⁷
- Anlage 3: Auszug aus: „Einnahmen und Ausgaben des Staates in der Abgrenzung für das Defizitverfahren in Milliarden Euro“²²⁸
- Anlage 4: Übersicht zu den Einnahmen der Zollverwaltung aus dem Vollstreckungsdienst im Jahr 2021²²⁹
- Anlage 5: Auszug aus „Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen 2020“²³⁰

²²⁶ <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/TabTabel/steuerhaushalt-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerverteilung.html>> [19.07.2022].

²²⁷ <https://www.zoll.de/DE/Presse/Zolljahresstatistik_2021/_funktionen/faq_2_einnahmen.html?nn=411222&faqCalledDoc=411222> [19.07.2022].

²²⁸ <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaft/Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/eu-stabilitaetspakt-defizit-staat.html>> [19.07.2022].

²²⁹ <https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikation/Broschuere_Bestandteile/Die-Zollverwaltung/jahresstatistik_2021_2.pdf?__blob=publicationFile&v=2> [19.07.2022].

²³⁰ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkosten-saetze-2020-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2> [31.07.2022].

Anlage 1: Auszug aus: „Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Steuerarten nach der Steuerverteilung in Millionen Euro“

Steuerart	2019	2020	2021
Steuereinnahmen insgesamt	799 390	739 992	831 843
EU-Eigenmittel insgesamt	30 921	32 791	38 222
Zölle	5 085	4 703	5 122
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	2 520	2 473	4 416
BNE-Eigenmittel ¹	23 317	25 616	28 683
Steuereinnahmen des Bundes	329 052	283 115	313 667
Bundessteuern	109 548	105 632	98 171
Lohn- und veranlagte Einkommensteuer (42,5%)	120 433	114 014	123 568
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag und Körperschaftsteuer (50 %)	27 749	22 883	34 759
Abgeltungsteuer (einschließlich ehemaligen Zinsabschlag / 44 %)	2 264	2 976	4 413
Steuern vom Umsatz (2019: 48,90 %, 2020: 43,01 %, 2021: 45,11 %)	118 944	94 391	113 125
Gewerbesteuerumlage	1 947	1 574	2 051
Zuweisung ÖPNV	- 8 651	- 11 457	- 9 458
Bundesergänzungszuweisungen	- 7 555	- 8 751	- 10 071
Kompensation Kfz-Steuer	- 8 992	- 8 992	- 8 992
Sanierungshilfen ²	- 800	- 1 067	- 800
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	- 2 520	- 2 473	- 4 416
BNE-Eigenmittel ¹	- 23 317	- 25 616	- 28 683
Steuereinnahmen der Länder	324 517	316 331	355 088

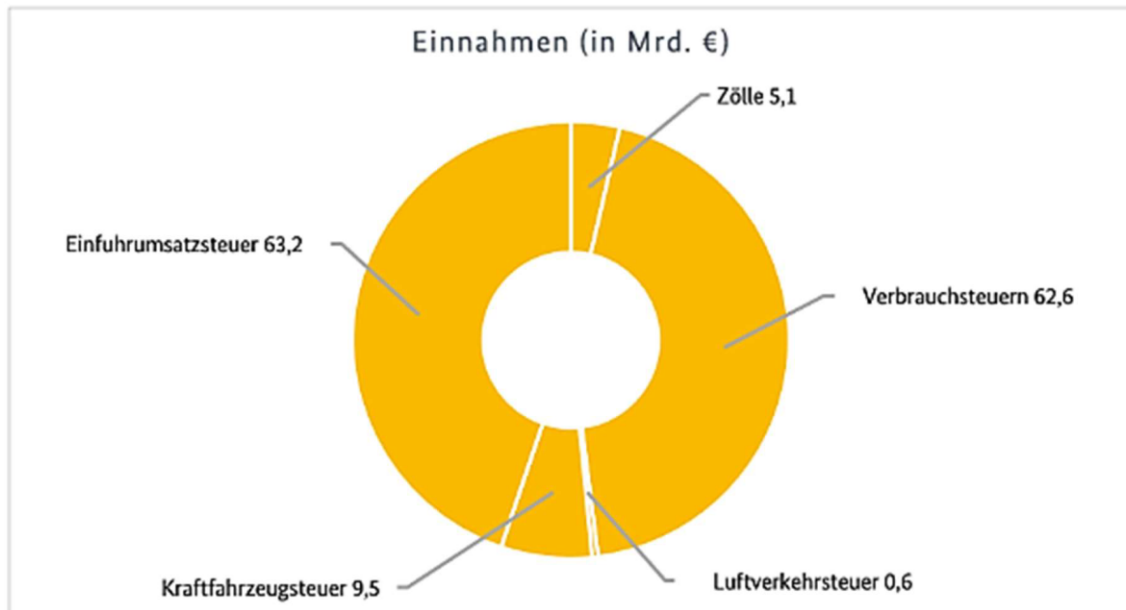
1: Eigenmittelbeträge auf der Basis des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (Spitzenfinanzierung).

2: Bis 2020: Konsolidierungshilfen.

Anlage 2: Übersicht zur Verteilung der Bundessteuereinnahmen im Jahr 2021

Statistik

Das Diagramm zeigt die Verteilung der Einnahmen auf die einzelnen Steuern und Zölle im vergangenen Jahr.



Bildbeschreibung

Einnahmen

Abgabenart	Betrag
Zölle	5,1 Mrd. Euro
Verbrauchsteuern	62,6 Mrd. Euro
Luftverkehrsteuer	0,6 Mrd. Euro
Kraftfahrzeugsteuer	9,5 Mrd. Euro
Einfuhrumsatzsteuer	63,2 Mrd. Euro

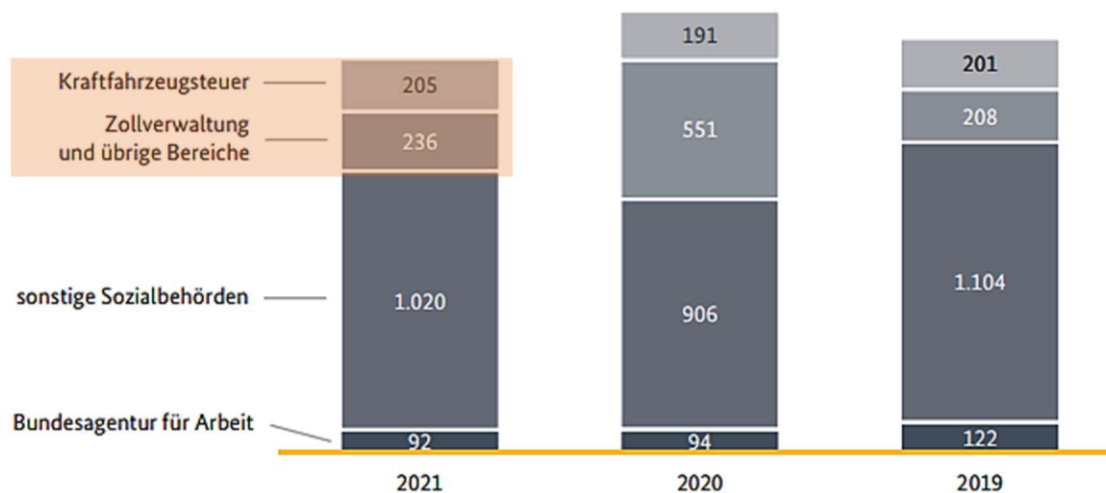
Anlage 3: Auszug aus: „Einnahmen und Ausgaben
des Staates in der Abgrenzung für das
Defizitverfahren in Milliarden Euro“

Einnahmen und Ausgaben des Staates	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	1557,25	1613,797	1566,885	1705,765
Verkäufe aus Markt- und Nichtmarktproduktion (einschließlich Produktion für die Eigenverwendung)	122,22	126,701	125,862	133,400
Sonstige Subventionen	0,21	0,150	0,130	0,140
Vermögenseinkommen	21,13	21,707	19,774	15,837
Steuern	801,40	827,425	773,416	872,868
Sozialbeiträge	572,59	598,221	607,948	632,798
Sonstige laufende Transfers	25,16	25,915	24,236	33,484
Vermögenstransfers	14,55	13,678	15,519	17,238

Anlage 4: Übersicht zu den Einnahmen der Zollverwaltung aus dem Vollstreckungsdienst im Jahr 2021

EINNAHMEN DURCH DEN VOLLSTRECKUNGSDIENST

Beigetriebene Beiträge in Mio. €



Vollstreckungsfälle in Tsd.

	2021	2020	2019
Bundesagentur für Arbeit	570	235	608
sonstige Sozialbehörden	1.468	1.390	1.954
Zollverwaltung und übrige Bereiche	181	174	191
Kraftfahrzeugsteuer	2.220	1.505	1.721

Anlage 5: Auszug aus „Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen 2020“

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB-E	Bund		Behörden- spezifisch +/-spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordnete Bundesbehörden	
1. Personaleinzelkosten					
1.1 Beamte und Richter					
1.1.1 Steuerepflichtiges Brutto (Beamte und Richter)	A 3			29.674 €	
	A 4		35.432 €	35.711 €	
	A 5 e		38.029 €	37.251 €	
	A 6 e		40.242 €	38.312 €	
	Durchschnitt einfacher Dienst		39.393 €	37.447 €	
	A 6 m		36.573 €	34.579 €	
	A 7		39.906 €	36.227 €	
	A 8		45.190 €	44.372 €	
	A 9 m		49.436 €	49.242 €	
	A 9 m+Z		53.650 €	53.514 €	
	Durchschnitt mittlerer Dienst		48.209 €	45.762 €	
	A 9 g		40.011 €	41.051 €	
	A 10 g		48.498 €	51.690 €	
	A 11 g		58.111 €	59.406 €	
	A 12		64.741 €	64.907 €	
	A 13 g		73.714 €	72.465 €	
	A 13 g+Z		78.111 €	76.687 €	
Durchschnitt gehobener Dienst		68.084 €	59.237 €		
5. Arbeitsleistung					
Arbeitsstunden	pro Monat für Beamte und Richter		136		
	pro Monat für Arbeitnehmer		129		

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Mitwirkung und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich und sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ort, Datum

Jenny Regeer